



**Die VOB/A in der Fassung
vom 2. Dezember 2011**

**Eine Gegenüberstellung von alter
und neuer Fassung**

Mit den Mai 2012 veröffentlichten Berichtigungen

Mai 2012

forum vergabe e.V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

Telefon: 0303 / 2028 1631

Fax: 030 / 2028 2631

www.forum-vergabe.de

info@forum-vergabe.de

Vorwort

Noch ist die VOB/A 2012 kein geltendes Recht. Bisher gibt es „nur“ die Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Aber es fehlen noch sowohl die Herausgabe durch das DIN als auch die Aufnahme in die VgV. Derzeit wird damit gerechnet, dass die Änderung der VgV Ende des ersten Halbjahres erfolgt. Eine Gesamtausgabe der VOB soll für April geplant sein; diese wird neben der neuen VOB/A auch viele Änderungen der VOB/C berücksichtigen.

Mit dieser Synopse wollen wir Ihnen die Vorbereitung und den Umstieg auf die neue VOB/A erleichtern. Wobei man zwei Klarstellungen machen muss: Dieses Buch beschränkt sich auf den zweiten Abschnitt der VOB/A 2012. Der erste Abschnitt ist unverändert geblieben und der dritte Abschnitt ist ganz neu. Daher wurden diese nicht in Synopsenform aufbereitet.

Änderungen sind jeweils durch Unterstreichungen hervorgehoben. In der Fassung 2012 unterstrichene Texte sind neu oder zumindest neu formuliert; in der Fassung 2009 unterstrichene Texte sind in der Fassung 2012 nicht mehr oder anders formuliert enthalten.

Nicht einzeln hervorgehoben haben wir die Neubezeichnung bzw. die neue Schreibweise der Vergabeverfahren. Die Großschreibung wurde aufgegeben und aus dem „Nichtoffenen Verfahren“ wurde das „nicht offene Verfahren“.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg mit Ihrer Arbeit und hoffen, Sie mit diesem Buch dabei zu unterstützen.

Anregungen und Hinweise jeder Art sind willkommen.

Mai 2012 forum vergabe e.V.

Inhaltsverzeichnis der VOB/A 2012

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis der VOB/A 2012	5
§ 1 EG Anwendungsbereich	7
§ 2 EG Grundsätze	8
§ 3 EG Arten der Vergabe	9
§ 4 EG Vertragsarten	16
§ 5 EG Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen	17
§ 6 EG Teilnehmer am Wettbewerb	18
§ 7 EG Leistungsbeschreibung, Technische Anforderungen	26
§ 8 EG Vergabeunterlagen	33
§ 9 EG Vertragsbedingungen	37
§ 10 EG Fristen	39
§ 11 EG Grundsätze der Informationsübermittlung	45
§ 12 EG Vorinformation, Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen	46
§ 13 EG Form und Inhalt der Angebote	50
§ 14 EG Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin	52
§ 15 EG Aufklärung des Angebotsinhalts	54
§ 16 EG Prüfung und Wertung der Angebote	55
§ 17 EG Aufhebung der Ausschreibung	59
§ 18 EG Zuschlag	60
§ 19 EG Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote	61
§ 20 EG Dokumentation	62
§ 21 EG Nachprüfungsbehörden	63
§ 22 EG Baukonzessionen	64
Anhang I	66
Anhang TS	66

2012	2009
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauaufträgen Abschnitt 2 Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG¹ (VOB/A – EG)²	
§ 1 EG <u>Anwendungsbereich</u>	§ 1a <u>Anwendung der a-Paragrafen</u>
(1) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung	(1) 1. [...] Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung
<u>1.</u> eines Bauvorhabens oder eines <u>Bauwerks</u> für <u>einen</u> öffentlichen Auftraggeber, das	eines Bauvorhabens oder eines <u>Bauwerkes</u> für <u>den</u> öffentlichen Auftraggeber, das
<u>a)</u> Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und	Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und
<u>b)</u> eine wirtschaftliche <u>oder</u> technische Funktion erfüllen soll oder	eine wirtschaftliche <u>und</u> technische Funktion erfüllen soll, <u>oder</u>
<u>2.</u> einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommenden Bauleistung, <u>die</u> Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen <u>erbringen</u> .	einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommenden Bauleistung <u>durch</u> Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.
(2) 1. Die Bestimmungen <u>dieses Abschnittes</u> sind von Auftraggebern im Sinne von § 98 <u>Nummer 1</u> bis 3, 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (<u>GWB</u>) für Bauaufträge <u>und Baukonzessionen</u> anzuwenden, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert der Baumaßnahme <u>oder</u> des Bauwerkes (alle Bauaufträge für eine bauliche Anlage) mindestens dem in § 2 Nummer <u>3</u> der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwert ohne Umsatzsteuer entspricht. Der Gesamtauftragswert umfasst auch den	(1) 1. Die Bestimmungen <u>der a-Paragrafen</u> sind <u>zusätzlich zu den Basisparagrafen</u> von Auftraggebern im Sinne von § 98 <u>Nummern 1</u> bis 3, 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für Bauaufträge anzuwenden, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert der Baumaßnahme <u>bzw.</u> des Bauwerkes (alle Bauaufträge für eine bauliche Anlage) mindestens dem in § 2 Nummer <u>1</u> der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwert ohne Umsatzsteuer entspricht. Der Gesamtauftragswert

¹ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, (ABl. EU Nr. L 134 vom 30. April 2004 S. 114–240)

² Zitierweise: § x EG Absatz y VOB/A

2012	2009
geschätzten Wert der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe, Bauteile und Leistungen.	umfasst auch den geschätzten Wert der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe, Bauteile und Leistungen. [...]
2. Werden die Bauaufträge im Sinne von <u>Nummer 1</u> für eine bauliche Anlage in Losen vergeben, sind die Bestimmungen <u>dieses Abschnittes</u> anzuwenden	(1) 2. Werden die Bauaufträge im Sinne von <u>Absatz 1</u> für eine bauliche Anlage in Losen vergeben, sind die Bestimmungen <u>der a-Paragraphen</u> anzuwenden
a) bei jedem Los mit einem geschätzten Auftragswert von 1 Million <u>Euro</u> und mehr,	a) bei jedem Los mit einem geschätzten Auftragswert von 1 Million <u>€</u> und mehr,
b) unabhängig von <u>Buchstabe a</u> für alle Bauaufträge, bis mindestens 80 <u>Prozent</u> des geschätzten Gesamtauftragswertes aller Bauaufträge für die bauliche Anlage erreicht sind.	b) unabhängig <u>davon</u> für alle Bauaufträge, bis mindestens 80 <u>v. H.</u> des geschätzten Gesamtauftragswertes aller Bauaufträge für die bauliche Anlage erreicht sind.
(3) <u>Maßgeblicher</u> Zeitpunkt für die Schätzung des <u>Auftragswertes</u> ist <u>der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgeseendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird.</u>	(3) <u>Maßgebender</u> Zeitpunkt für die Schätzung des <u>Gesamtauftragswertes</u> ist <u>die Einleitung des ersten Vergabeverfahrens für die bauliche Anlage.</u>
(4) <u>Der Wert eines beabsichtigten Bauauftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, den Auftrag der Anwendung dieser Bestimmungen zu entziehen.</u>	(4) <u>Eine bauliche Anlage darf für die Schwellenwertermittlung nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung der a-Paragraphen zu entziehen.</u>
§ 2 EG Grundsätze	§ 2 Grundsätze
(1) 1. <u>Baufträge</u> werden an fachkundige, leistungsfähige sowie <u>gesetzestreu</u> und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen in transparenten Vergabeverfahren vergeben.	(1) 1. <u>Bauleistungen</u> werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen in transparenten Vergabeverfahren vergeben.
2. Der Wettbewerb soll die Regel sein. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.	2. Der Wettbewerb soll die Regel sein. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.
(2) Bei der Vergabe von <u>Baufträgen</u> darf kein Unternehmen diskriminiert werden.	(2) Bei der Vergabe von <u>Bauleistungen</u> darf kein Unternehmen diskriminiert werden.
(3) Es ist anzustreben, die Aufträge so zu erteilen, dass die <u>ganzzährige</u> Bautä-	(3) Es ist anzustreben, die Aufträge so zu erteilen, dass die <u>ganzzährige</u> Bautä-

2012	2009
tigkeit gefördert wird.	tigkeit gefördert wird.
(4) Die Durchführung von Vergabeverfahren zum Zwecke der Markterkundung ist unzulässig.	(4) Die Durchführung von Vergabeverfahren zum Zwecke der Markterkundung ist unzulässig.
(5) Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.	(5) Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.
§ 3 EG Arten der Vergabe	§ 3a Arten der Vergabe
(1) Bauaufträge im Sinne von <u>§ 1 EG</u> werden <u>von öffentlichen Auftraggebern nach § 98 Nummer 1 bis 3 und 5 GWB</u> vergeben:	(1) Bauaufträge im Sinne von <u>§ 1a</u> werden vergeben:
1. im offenen Verfahren; <u>bei einem offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert,</u>	1. im Offenen Verfahren, <u>das der Öffentlichen Ausschreibung (§ 3 Absatz 1 Satz 1) entspricht,</u>
2. im nicht offenen Verfahren; <u>bei einem nicht offenen Verfahren wird öffentlich zur Teilnahme aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert,</u>	2. im Nichtoffenen Verfahren, <u>das der Beschränkten Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Absatz 1 Satz 2) entspricht,</u>
3. im Verhandlungsverfahren; <u>beim Verhandlungsverfahren mit oder ohne öffentliche Vergabebekanntmachung wendet sich der Auftraggeber an ausgewählte Unternehmen und verhandelt mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die von diesen unterbreiteten Angebote, um diese entsprechend den in der Bekanntmachung, den Vergabeunterlagen und etwaigen sonstigen Unterlagen angegebenen Anforderungen anzupassen,</u>	4. im Verhandlungsverfahren, <u>das an die Stelle der Freihändigen Vergabe (§ 3 Absatz 1 Satz 3) tritt. Beim Verhandlungsverfahren wendet sich der Auftraggeber an ausgewählte Unternehmen und verhandelt mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die von diesen unterbreiteten Angebote, um sie entsprechend den in der Bekanntmachung, den Vergabeunterlagen und etwaigen sonstigen Unterlagen angegebenen Anforderungen anzupassen, gegebenenfalls nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung.</u>
4. im wettbewerblichen Dialog; ein wettbewerblicher Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge, <u>bei dem nach Aufforderung</u>	3. im Wettbewerblichen Dialog; ein Wettbewerblicher Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge. <u>In diesem Verfahren</u>

2012	2009
zur Teilnahme Verhandlungen mit ausgewählten Unternehmen über alle Einzelheiten des Auftrags <u>erfolgen</u> .	<u>erfolgen eine</u> Aufforderung zur Teilnahme <u>und anschließend</u> Verhandlungen mit ausgewählten Unternehmen über alle Einzelheiten des Auftrags,
(2) Das offene Verfahren <u>hat Vorrang vor den anderen Verfahren, es muss angewendet werden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen</u> .	(2) Das Offene Verfahren muss angewendet werden, wenn <u>die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 vorliegen</u> .
(3) Das nicht offene Verfahren ist zulässig, wenn	(3) Das Nichtoffene Verfahren ist zulässig, wenn <u>die Voraussetzungen des § 3 Absätze 3 und 4 vorliegen [...]</u>
1. <u>eine</u> Bearbeitung des Angebotes wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert,	§ 3 Abs. 4 2. <u>wenn die</u> Bearbeitung des Angebots wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert.
2. die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit (<u>beispielsweise</u> Erfahrung, technische Einrichtungen oder fachkundige Arbeitskräfte) erforderlich ist,	§ 3 Abs. 4 1. <u>wenn</u> die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit (<u>z. B.</u> Erfahrung, technische Einrichtungen oder fachkundige Arbeitskräfte) erforderlich ist,
3. <u>ein offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren aufgehoben wurde</u> ,	(3) [...] <u>sowie nach Aufhebung eines Offenen Verfahrens oder Nichtoffenen Verfahrens, sofern nicht das Verhandlungsverfahren zulässig ist</u> .
4. <u>das offene Verfahren</u> aus anderen Gründen unzumutbar ist.	§ 3 Abs. 3 3. <u>wenn die Öffentliche Ausschreibung</u> aus anderen Gründen (<u>z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung</u>) unzumutbar ist.
(4) Das Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung ist zulässig,	(5) Das Verhandlungsverfahren ist <u>zulässig nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung</u> ,
1. wenn <u>ein offenes Verfahren</u> oder <u>nicht offenes Verfahren</u> wegen nicht	1. wenn <u>bei einem Offenen Verfahren</u> oder <u>Nichtoffenen Verfahren</u> <u>keine</u>

2012	2009
<u>annehmbarer Angebote aufgehoben wurde und die ursprünglichen Vertragsunterlagen nicht grundlegend geändert worden sind,</u>	<u>wirtschaftlichen Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Vertragsunterlagen nicht grundlegend geändert werden,</u>
2. wenn die betroffenen Bauvorhaben nur zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken <u>durchgeführt werden</u> und nicht mit dem Ziel der Rentabilität oder der Deckung von Entwicklungskosten,	2. wenn die betroffenen Bauvorhaben nur zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Rentabilität oder der Deckung der Entwicklungskosten <u>durchgeführt werden,</u>
3. wenn im Ausnahmefall die Leistung nach Art und Umfang oder wegen der damit verbundenen Wagnisse nicht eindeutig und <u>nicht</u> so erschöpfend beschrieben werden kann, dass eine einwandfreie Preisermittlung <u>zur</u> Vereinbarung einer festen Vergütung möglich ist.	3. wenn im Ausnahmefall die Leistung nach Art und Umfang oder wegen der damit verbundenen Wagnisse nicht eindeutig und so erschöpfend beschrieben werden kann, dass eine einwandfreie Preisermittlung <u>zwecks</u> Vereinbarung einer festen Vergütung möglich ist.
<u>(5) Das Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung ist zulässig,</u>	<u>(6) Das Verhandlungsverfahren ist zulässig ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung,</u>
1. wenn bei einem offenen Verfahren oder <u>bei einem</u> nicht offenen Verfahren	1. wenn bei einem Offenen Verfahren oder Nichtoffenen Verfahren
a) keine wirtschaftlichen Angebote abgegeben worden sind <u>und</u>	keine wirtschaftlichen Angebote abgegeben worden sind,
b) die ursprünglichen Vertragsunterlagen nicht grundlegend geändert werden und	<u>sofern</u> die ursprünglichen Vertragsunterlagen nicht grundlegend geändert werden und
c) in das Verhandlungsverfahren alle Bieter aus dem vorausgegangenen Verfahren einbezogen werden, die fachkundig, leistungsfähig <u>sowie gesetzestreu</u> und zuverlässig sind,	in das Verhandlungsverfahren alle Bieter aus dem vorausgegangenen Verfahren einbezogen werden, die fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig sind,
2. wenn bei einem offenen Verfahren oder <u>bei einem</u> nicht offenen Verfahren	2. wenn bei einem Offenen Verfahren oder Nichtoffenen Verfahren
a) keine <u>Angebote oder keine Bewerbungen abgegeben worden sind oder</u>	keine
b) nur solche Angebote abgegeben worden sind, <u>die nach § 16 EG Absatz 1 auszuschließen sind,</u>	<u>oder nur nach § 16 Absatz 1 Nummern 2 und 3 auszuschließende Angebote abgegeben worden sind,</u>

2012	2009
<p><u>und</u> die ursprünglichen Vertragsunterlagen nicht grundlegend geändert werden,</p>	<p>sofern die ursprünglichen Vertragsunterlagen nicht grundlegend geändert werden (<u>wegen der Berichtspflicht siehe § 23a</u>).</p>
<p>3. wenn die Arbeiten aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden können,</p>	<p>3. wenn die Arbeiten aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden können,</p>
<p>4. wenn wegen der Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der Auftraggeber nicht verursacht hat und nicht voraussehen konnte, die in <u>§ 10 EG Absatz 1, 2 und 3 Nummer 1</u> vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden können,</p>	<p>4. wenn wegen der Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der Auftraggeber nicht verursacht hat und nicht voraussehen konnte, die in <u>§ 10a Absätze 1, 2 und 3</u> vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden können,</p>
<p>5. wenn an einen Auftragnehmer zusätzliche Leistungen vergeben werden sollen, die weder in <u>dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im ursprünglich geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber</u> wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der <u>darin</u> beschriebenen Leistung erforderlich sind, sofern diese Leistungen</p>	<p>5. wenn an einen Auftragnehmer zusätzliche Leistungen vergeben werden sollen, die weder in <u>seinem Vertrag noch in dem ihm zugrunde liegenden Entwurf enthalten sind, jedoch</u> wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der <u>im Hauptauftrag</u> beschriebenen Leistung erforderlich sind, sofern diese Leistungen</p>
<p>a) sich entweder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ohne wesentliche Nachteile für den Auftraggeber vom <u>ursprünglichen Auftrag</u> trennen lassen oder</p>	<p>a) sich entweder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ohne wesentliche Nachteile für den Auftraggeber vom <u>Hauptauftrag</u> trennen lassen oder</p>
<p>b) für die Vollendung der im <u>ursprünglichen Auftrag</u> beschriebenen Leistung unbedingt erforderlich sind, auch wenn sie getrennt vergeben werden könnten;</p>	<p>b) für die Vollendung der im <u>Hauptauftrag</u> beschriebenen Leistung unbedingt erforderlich sind, auch wenn sie getrennt vergeben werden könnten;</p>
<p><u>Voraussetzung dafür ist, dass der geschätzte Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Bauleistungen die Hälfte des Wertes des ursprünglichen Auftrages nicht überschreitet,</u></p>	<p><u>vorausgesetzt, dass die geschätzte Vergütung für alle solche zusätzlichen Leistungen die Hälfte der Vergütung der Leistung nach dem Hauptauftrag nicht überschreitet,</u></p>
<p>6. wenn gleichartige Bauleistungen</p>	<p>6. wenn gleichartige Bauleistungen</p>

2012	2009
<p>wiederholt werden, die durch denselben Auftraggeber an den Auftragnehmer vergeben werden, der den <u>ursprünglichen</u> Auftrag erhalten hat, <u>und wenn</u> sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Gegenstand des <u>ursprünglichen</u> Auftrags war, der nach <u>einem offenen oder nicht offenen</u> Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit, <u>dieses Verfahren anzuwenden</u>, muss bereits bei der <u>Bekanntmachung der Ausschreibung für das erste Vorhaben</u> angegeben werden; der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht <u>gestellte</u> Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber bei der Anwendung von <u>§ 1 EG</u> berücksichtigt. Dieses Verfahren darf jedoch nur <u>innerhalb von</u> drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden.</p>	<p>wiederholt werden, die durch denselben Auftraggeber an den Auftragnehmer vergeben werden, der den <u>ersten</u> Auftrag erhalten hat, <u>sofern</u> sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser <u>Entwurf</u> Gegenstand des <u>ersten</u> Auftrags war, der nach <u>den in § 3a genannten</u> Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit <u>der Anwendung dieses Verfahrens</u> muss bereits bei der <u>Ausschreibung des ersten Bauabschnitts</u> angegeben werden; der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht <u>genommene</u> Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber bei der Anwendung von <u>§ 1a</u> berücksichtigt. Dieses Verfahren darf jedoch nur <u>binnen</u> drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden.</p>
<p>Die Fälle der Nummern 5 und 6 <u>sind nur anzuwenden</u> bei der Vergabe von Aufträgen mit einem <u>Auftragswert</u> nach <u>§ 1 EG Absatz 2 Nummer 2</u>.</p>	<p><u>7. [...]</u> Die Fälle der Nummern 5 und 6 <u>finden nur Anwendung</u> bei der Vergabe von Aufträgen mit einem <u>Schwellenwert</u> nach <u>§ 1a Absatz 1 Nummer 2</u>. <u>Der Fall der Nummer 7 findet nur Anwendung bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Schwellenwert nach § 1a Absatz 2</u>.</p>
<p><u>(6) 1. Der öffentliche Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten.</u></p>	<p><u>(7) 1. Der Auftraggeber enthält sich beim Verhandlungsverfahren jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden können.</u></p>
<p>2. Der Auftraggeber kann vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen durchgeführt wird. <u>In jeder Verhandlungsphase kann die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, auf der Grundlage</u> der in der Bekanntmachung oder in den Vertragsunterlagen angegebenen Zuschlags-</p>	<p>2. Der Auftraggeber kann vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, <u>um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand</u> der in der Bekanntmachung oder in den Vertragsunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien <u>zu verringern</u>. In der Schlussphase</p>

2012	2009
<p>kriterien <u>verringert werden</u>. In der Schlussphase müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein Wettbewerb gewährleistet ist.</p>	<p>müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.</p>
<p>(7) 1. Der wettbewerbliche Dialog ist zulässig, wenn der Auftraggeber objektiv nicht in der Lage ist,</p>	<p>(4) 1. Der Wettbewerbliche Dialog ist zulässig, wenn der Auftraggeber objektiv nicht in der Lage ist,</p>
<p>a) die technischen Mittel anzugeben, mit denen seine Bedürfnisse und <u>Anforderungen</u> erfüllt werden können, oder</p>	<p>a) die technischen Mittel anzugeben, mit denen seine Bedürfnisse und <u>Ziele</u> erfüllt werden können oder</p>
<p>b) die rechtlichen oder finanziellen Bedingungen des Vorhabens anzugeben.</p>	<p>b) die rechtlichen oder finanziellen Bedingungen des Vorhabens anzugeben.</p>
<p>2. Der Auftraggeber hat seine Bedürfnisse und Anforderungen bekannt zu machen; die Erläuterung dieser Anforderungen erfolgt in der Bekanntmachung oder in einer Beschreibung.</p>	<p>2. Der Auftraggeber hat seine Bedürfnisse und Anforderungen bekannt zu machen; die Erläuterung dieser Anforderungen erfolgt in der Bekanntmachung oder in einer Beschreibung.</p>
<p>3. Mit den Unternehmen, <u>die im Anschluss an die Bekanntmachung nach Nummer 2 ausgewählt wurden</u>, ist ein Dialog zu eröffnen. <u>In dem Dialog legt der Auftraggeber fest</u>, wie seine Bedürfnisse am besten erfüllt werden können; er kann mit den ausgewählten Unternehmen alle Einzelheiten des Auftrags erörtern.</p>	<p>3. Mit den <u>im Anschluss an die Bekanntmachung nach Nummer 2 ausgewählten Unternehmen</u> ist ein Dialog zu eröffnen, <u>in dem der Auftraggeber ermittelt und festlegt</u>, wie seine Bedürfnisse am besten erfüllt werden können. <u>Bei diesem Dialog kann er</u> mit den ausgewählten Unternehmen alle Einzelheiten des Auftrags erörtern.</p>
<p>4. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen bei dem Dialog gleich behandelt werden; insbesondere darf er Informationen <u>nicht</u> so weitergeben, dass bestimmte Unternehmen begünstigt werden könnten. Der Auftraggeber darf Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines Unternehmens</p>	<p>Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen bei dem Dialog gleich behandelt werden. Insbesondere darf er <u>nicht</u> Informationen so weitergeben, dass bestimmte Unternehmen begünstigt werden könnten. Der Auftraggeber darf Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines Unternehmens</p>
<p>a) nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Unternehmen weitergeben und</p>	<p>nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Unternehmen weitergeben und</p>
<p>b) nur im Rahmen des Vergabeverfahrens verwenden.</p>	<p><u>diese</u> nur im Rahmen des Vergabeverfahrens verwenden.</p>
<p>5. Der Auftraggeber kann vorsehen,</p>	<p>4. Der Auftraggeber kann vorsehen,</p>

2012	2009
<p>dass der Dialog in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen <u>geführt</u> wird. <u>In jeder Dialogphase kann die Zahl der zu erörternden Lösungen auf Grundlage</u> der in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien <u>verringert werden</u>. Der Auftraggeber hat die Unternehmen <u>zu informieren, wenn</u> deren Lösungen nicht für die nächstfolgende Dialogphase vorgesehen sind. In der Schlussphase müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein Wettbewerb gewährleistet ist.</p>	<p>dass der Dialog in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen <u>abgewickelt</u> wird, <u>um die Zahl der in der Dialogphase zu erörternden Lösungen anhand</u> der in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien <u>zu verringern</u>. Der Auftraggeber hat die Unternehmen, deren Lösungen nicht für die nächstfolgende Dialogphase vorgesehen sind, <u>darüber zu informieren</u>. In der Schlussphase müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein <u>echter</u> Wettbewerb gewährleistet ist.</p>
<p><u>6.</u> Der Auftraggeber hat den Dialog für abgeschlossen zu erklären, wenn</p>	<p><u>5.</u> Der Auftraggeber hat den Dialog für abgeschlossen zu erklären, wenn</p>
<p>a) eine Lösung gefunden worden ist, die seine Bedürfnisse <u>und Anforderungen</u> erfüllt, oder</p>	<p>a) eine Lösung gefunden worden ist, die seine Bedürfnisse erfüllt oder</p>
<p>b) erkennbar ist, dass keine Lösung gefunden werden kann.</p>	<p>b) erkennbar ist, dass keine Lösung gefunden werden kann;</p>
<p><u>Der Auftraggeber</u> hat die Unternehmen <u>über den Abschluss des Dialogs</u> zu informieren.</p>	<p><u>er</u> hat die Unternehmen <u>darüber</u> zu informieren. [...]</p>
<p><u>7.</u> Im Fall von <u>Nummer 6</u> Buchstabe a hat <u>der Auftraggeber</u> die Unternehmen <u>aufzufordern, auf der Grundlage</u> der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. Die Angebote müssen alle <u>Einzelheiten enthalten, die zur Ausführung des Projekts erforderlich sind</u>. Der Auftraggeber kann verlangen, dass Präzisierungen, Klarstellungen und Ergänzungen zu diesen Angeboten gemacht werden. Diese Präzisierungen, Klarstellungen oder Ergänzungen dürfen jedoch <u>nicht dazu führen, dass grundlegende Elemente des Angebotes oder der Ausschreibung geändert werden, dass der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden</u>.</p>	<p>[...] Im Fall von Buchstabe a hat <u>er</u> die Unternehmen <u>aufzufordern, auf der Grundlage</u> der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. Die Angebote müssen alle zur Ausführung des Projekts <u>erforderlichen Einzelheiten enthalten</u>. Der Auftraggeber kann verlangen, dass Präzisierungen, Klarstellungen und Ergänzungen zu diesen Angeboten gemacht werden. Diese Präzisierungen, Klarstellungen oder Ergänzungen dürfen jedoch <u>keine Änderung der grundlegenden Elemente des Angebots oder der Ausschreibung zur Folge haben, die den Wettbewerb verfälschen oder diskriminierend wirken könnte</u>.</p>
<p><u>8.</u> Der Auftraggeber hat die Angebote</p>	<p><u>6.</u> Der Auftraggeber hat die Angebote</p>

2012	2009
<p>auf Grund der in der Bekanntmachung oder in <u>den Vergabeunterlagen</u> festgelegten Zuschlagskriterien zu bewerten und das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Der Auftraggeber darf das Unternehmen, dessen Angebot als das wirtschaftlichste ermittelt wurde, auffordern, bestimmte Einzelheiten des Angebotes näher zu erläutern oder im Angebot enthaltene Zusagen zu bestätigen. Dies darf nicht dazu führen, dass wesentliche Aspekte des Angebotes oder der Ausschreibung geändert werden, und dass der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden.</p>	<p>aufgrund der in der Bekanntmachung oder in <u>der Beschreibung</u> festgelegten Zuschlagskriterien zu bewerten und das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Der Auftraggeber darf das Unternehmen, dessen Angebot als das wirtschaftlichste ermittelt wurde, auffordern, bestimmte Einzelheiten des Angebots näher zu erläutern oder im Angebot enthaltene Zusagen zu bestätigen. Dies darf nicht dazu führen, dass wesentliche Aspekte des Angebots oder der Ausschreibung geändert werden, und dass der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden.</p>
<p><u>9.</u> Verlangt der Auftraggeber, dass die am wettbewerblichen Dialog teilnehmenden Unternehmen Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeiten, muss er einheitlich <u>allen</u> Unternehmen, die die geforderten Unterlagen rechtzeitig vorgelegt haben, eine angemessene Kostenerstattung gewähren.</p>	<p><u>7.</u> Verlangt der Auftraggeber, dass die am Wettbewerblichen Dialog teilnehmenden Unternehmen Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeiten, muss er einheitlich <u>für alle</u> Unternehmen, die die geforderte Unterlage rechtzeitig vorgelegt haben, eine angemessene Kostenerstattung <u>hierfür</u> gewähren.</p>
<p>§ 4 EGVertragsarten</p>	<p>§ 4 Vertragsarten</p>
<p>(1) <u>Baufträge</u> sind so zu vergeben, dass die Vergütung nach Leistung bemessen wird (Leistungsvertrag), und zwar:</p>	<p>(1) <u>Bauleistungen</u> sind so zu vergeben, dass die Vergütung nach Leistung bemessen wird (Leistungsvertrag), und zwar:</p>
<p>1. in der Regel zu Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teilleistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen anzugeben ist (Einheitspreisvertrag),</p>	<p>1. in der Regel zu Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teilleistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen anzugeben ist (Einheitspreisvertrag),</p>
<p>2. in geeigneten Fällen für eine Pauschalsumme, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist (Pauschalvertrag).</p>	<p>2. in geeigneten Fällen für eine Pauschalsumme, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist (Pauschalvertrag).</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 können</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 können</p>

2012	2009
<p><u>Bauaufträge</u> geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, im Stundenlohn vergeben werden (Stundenlohnvertrag).</p>	<p><u>Bauleistungen</u> geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, im Stundenlohn vergeben werden (Stundenlohnvertrag).</p>
<p>(3) Das Angebotsverfahren ist darauf abzustellen, dass der Bieter die Preise, die er für seine Leistungen fordert, in die Leistungsbeschreibung einzusetzen oder in anderer Weise im Angebot anzugeben hat.</p>	<p>(3) Das Angebotsverfahren ist darauf abzustellen, dass der Bieter die Preise, die er für seine Leistungen fordert, in die Leistungsbeschreibung einzusetzen oder in anderer Weise im Angebot anzugeben hat.</p>
<p>(4) Das Auf- und Abgebotsverfahren, bei dem vom Auftraggeber angegebene Preise dem Auf- und Abgebot der Bieter unterstellt werden, soll nur ausnahmsweise bei regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist, angewandt werden.</p>	<p>(4) Das Auf- und Abgebotsverfahren, bei dem vom Auftraggeber angegebene Preise dem Auf- und Abgebot der Bieter unterstellt werden, soll nur ausnahmsweise bei regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist, angewandt werden.</p>
<p>§ 5 EG <u>Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen</u></p>	<p>§ 5 <u>Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe</u></p>
<p>(1) <u>Bauaufträge</u> sollen so vergeben werden, dass eine einheitliche Ausführung und zweifelsfreie umfassende Haftung für Mängelansprüche erreicht wird; sie sollen daher in der Regel mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben werden.</p>	<p>(1) <u>Bauleistungen</u> sollen so vergeben werden, dass eine einheitliche Ausführung und zweifelsfreie umfassende Haftung für Mängelansprüche erreicht wird; sie sollen daher in der Regel mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben werden.</p>
<p>(2) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.</p>	<p>(2) <u>Bauleistungen</u> sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. <u>Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.</u></p> <p>§ 97 GWB</p> <p>(3) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen,</p>

2012	2009
	<p>das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.</p>
<p>§ 6 EG Teilnehmer am Wettbewerb</p>	<p>§ 6 Teilnehmer am Wettbewerb</p>
<p>(1) 1. Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.</p>	<p>(1) 1. Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.</p>
<p>2. Bietergemeinschaften sind Einzelbietern gleichzusetzen.</p>	<p>2. Bietergemeinschaften sind Einzelbietern gleichzusetzen, <u>wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.</u></p>
<p>3. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen.</p>	<p>3. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen.</p>
<p>(2) <u>1.</u> Beim offenen Verfahren sind die Unterlagen an alle Bewerber abzugeben.</p>	<p>§ 6a (2) Beim Offenen Verfahren sind die Unterlagen an alle Bewerber abzugeben.</p>
<p><u>2.</u> Beim nicht offenen Verfahren müssen mindestens <u>fünf</u> geeignete Bewerber aufgefördert werden. Auf jeden Fall muss die Zahl der aufgeförderten Bewerber einen echten Wettbewerb sicherstellen. Die Eignung ist anhand der mit dem Teilnahmeantrag vorgelegten Nachweise zu prüfen.</p>	<p>§ 6a (3) Beim Nichtoffenen Verfahren müssen mindestens <u>5</u> geeignete Bewerber aufgefördert werden. <u>§ 6 Absatz 2 Nummer 2 gilt nicht.</u> Auf jeden Fall muss die Zahl der aufgeförderten Bewerber einen echten Wettbewerb sicherstellen. Die Eignung ist anhand der mit dem Teilnahmeantrag vorgelegten Nachweise zu prüfen.</p>
<p><u>3.</u> Beim Verhandlungsverfahren mit <u>öffentlicher Vergabebekanntmachung</u> und beim wettbewerblichen Dialog <u>müssen</u> bei einer hinreichenden An-</p>	<p>§ 6a (4) Beim Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung und beim wettbewerblichen Dialog <u>darf</u> bei einer hinreichenden Anzahl geeigneter Be-</p>

2012	2009
zahl geeigneter Bewerber <u>mindestens drei Bewerber zu Verhandlungen oder zum Dialog aufgefordert werden.</u>	werber <u>die Zahl der zu Verhandlungen aufzufordernden Bewerber nicht unter drei liegen. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, dass ein Wettbewerb gewährleistet ist.</u>
4. Will der Auftraggeber <u>die Zahl der Teilnehmer im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren oder im wettbewerblichen Dialog</u> begrenzen, so gibt er in der Bekanntmachung Folgendes an:	§ 6a (6) Will der Auftraggeber <u>im Nichtoffenen Verfahren, im Wettbewerblichen Dialog oder im Verhandlungsverfahren die Zahl der Teilnehmer</u> begrenzen, so gibt er in der Bekanntmachung
a) die von ihm vorgesehenen objektiven, nicht diskriminierenden <u>und</u> auftragsbezogenen Kriterien <u>und</u>	die von ihm vorgesehenen objektiven <u>und</u> nicht diskriminierenden, auftragsbezogenen Kriterien,
b) die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber.	die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl an einzuladenden Bewerbern <u>an</u> .
(3) 1. Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit <u>sowie</u> Gesetzestreue und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen.	(3) 1. Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen.
2. Dieser Nachweis kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen und umfasst die folgenden Angaben:	2. Dieser Nachweis kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen und umfasst die folgenden Angaben:
a) den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,	a) den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
b) die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,	b) die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
c) die Zahl der in den letzten drei ab-	c) die Zahl der in den letzten drei ab-

2012	2009
<p>geschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischem Leitungspersonal,</p>	<p>geschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal,</p>
<p>d) die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes,</p>	<p>d) die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes,</p>
<p>sowie Angaben,</p>	<p>sowie Angaben,</p>
<p>e) ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,</p>	<p>e) ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,</p>
<p>f) ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,</p>	<p>f) ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,</p>
<p>g) dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,</p>	<p>g) dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,</p>
<p>h) dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde,</p>	<p>h) dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde,</p>
<p>i) dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.</p>	<p>i) dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.</p>
<p>Diese Angaben können die Bewerber oder Bieter auch durch Einzelnachweise erbringen. Der Auftraggeber kann dabei vorsehen, dass für einzelne Angaben Eigenerklärungen ausreichend sind. Diese sind von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen.</p> <p><u>Die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer Mitgliedsstaaten ist als Nachweis zugelassen.</u></p>	<p>Diese Angaben können die Bewerber oder Bieter auch durch Einzelnachweise erbringen. Der Auftraggeber kann dabei vorsehen, dass für einzelne Angaben Eigenerklärungen ausreichend sind. Diese sind von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen.</p>
<p>3. Andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, insbesondere</p>	<p>3. Andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, insbesondere</p>

2012	2009
für die Prüfung der Fachkunde geeignete Angaben können verlangt werden.	für die Prüfung der Fachkunde geeignete Angaben können verlangt werden.
4. Der Auftraggeber wird andere ihm geeignet erscheinende Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zulassen, wenn er feststellt, dass stichhaltige Gründe dafür bestehen.	4. Der Auftraggeber wird andere ihm geeignet erscheinende Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zulassen, wenn er feststellt, dass stichhaltige Gründe dafür bestehen.
5. <u>Beim offenen Verfahren</u> sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Nachweise zu bezeichnen, deren Vorlage mit dem Angebot verlangt oder deren spätere Anforderung vorbehalten wird. <u>Beim nicht offenem Verfahren und Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung</u> ist zu verlangen, dass die Nachweise bereits mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden.	5. Bei <u>Öffentlicher Ausschreibung</u> sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Nachweise zu bezeichnen, deren Vorlage mit dem Angebot verlangt oder deren spätere Anforderung vorbehalten wird. <u>Bei Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb</u> ist zu verlangen, dass die Nachweise bereits mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden.
6. <u>Beim nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren</u> ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei sind die Bewerber auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet, dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit <u>sowie Gesetzestreue</u> und Zuverlässigkeit besitzen.	6. <u>Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe</u> ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei sind die Bewerber auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen <u>und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen</u> .
(4) 1. Ein Unternehmen ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen Verstoßes gegen eine der folgenden Vorschriften verurteilt worden ist:	§ 6a (1) 1. Ein Unternehmen ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen Verstoßes gegen eine der folgenden Vorschriften verurteilt worden ist:
a) § 129 des Strafgesetzbuches – StGB (Bildung krimineller Vereinigungen)	a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen),

2012	2009
gen), § 129a <u>StGB</u> (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b <u>StGB</u> (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),	§ 129a <u>des Strafgesetzbuches</u> (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b <u>des Strafgesetzbuches</u> (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
b) § 261 <u>StGB</u> (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),	b) § 261 <u>des Strafgesetzbuches</u> (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
c) § 263 <u>StGB</u> (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der <u>EU</u> oder gegen Haushalte richtet, die von der <u>EU</u> oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,	c) § 263 <u>des Strafgesetzbuches</u> (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
d) § 264 <u>StGB</u> (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der <u>EU</u> oder gegen Haushalte richtet, die von der <u>EU</u> oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,	d) § 264 <u>des Strafgesetzbuches</u> (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
e) § 334 <u>StGB</u> (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, <u>§ 1 Absatz 2 Nummer 10 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes</u> und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,	e) § 334 <u>des Strafgesetzbuches</u> (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, <u>Artikel 7 Absatz 2 Nummer 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes</u> und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,
f) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),	f) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),
g) § 299 <u>StGB</u> (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)	
h) § 370 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die	g) § 370 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die

2012	2009
Straftat gegen den Haushalt der <u>EU</u> oder gegen Haushalte richtet, die von der <u>EU</u> oder in ihrem Auftrag verwaltet werden.	Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden.
Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn eine für dieses Unternehmen <u>handelnde Person, die für die Führung der Geschäfte verantwortlich handelt</u> , selbst gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dieser Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für den Bewerber handelnden Person vorliegt.	Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn eine für dieses Unternehmen <u>für die Führung der Geschäfte verantwortlich handelnde Person</u> selbst gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dieser Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für den Bewerber handelnden Person vorliegt.
2. Als Nachweis, dass die <u>Ausschlussgründe nach Nummer 1 nicht vorliegen</u> , akzeptiert der Auftraggeber eine Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslands. Wenn eine Urkunde oder Bescheinigung vom Herkunftsland nicht ausgestellt ist oder <u>darin</u> nicht vollständig alle vorgesehenen Fälle erwähnt <u>werden</u> , kann <u>sie</u> durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine förmliche Erklärung vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslands ersetzt werden.	2. Als Nachweis, dass die <u>Kenntnis nach Nummer 1 unrichtig ist</u> , akzeptiert der Auftraggeber eine Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslands. Wenn eine Urkunde oder Bescheinigung vom Herkunftsland nicht ausgestellt ist oder nicht vollständig alle vorgesehenen Fälle erwähnt, kann <u>dies</u> durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine förmliche Erklärung vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslands ersetzt werden.
3. Von einem Ausschluss nach Nummer 1 kann nur abgesehen werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen und andere die Leistung nicht angemessen erbringen können oder wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls der Verstoß die Zuverlässigkeit des Unternehmens nicht in Frage stellt.	3. Von einem Ausschluss nach Nummer 1 kann nur abgesehen werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen und andere die Leistung nicht angemessen erbringen können oder wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls der Verstoß die Zuverlässigkeit des Unternehmens nicht in Frage stellt.
4. <u>Gesetzliche Ausschlussgründe bleiben unberührt.</u>	

2012	2009
<p>(5) 1. Der Umfang der geforderten Eignungsnachweise sowie die <u>gegebenenfalls</u> gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit <u>des Bewerbers oder Bieters</u> müssen mit dem Auftragsgegenstand <u>in sachlichem Zusammenhang stehen</u> und <u>dem Auftragsgegenstand</u> angemessen sein.</p>	<p>§ 6a (7) 1. Der Umfang der geforderten Eignungsnachweise sowie die <u>ggf.</u> gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit müssen mit dem Auftragsgegenstand <u>zusammenhängen</u> und <u>ihm</u> angemessen sein.</p>
<p>2. Kann ein Unternehmen aus einem berechtigten Grund die geforderten Nachweise nicht beibringen, kann es den Nachweis seiner Eignung durch Vorlage <u>anderer Belege</u> erbringen, <u>die der Auftraggeber für geeignet hält.</u></p>	<p>2. Kann ein Unternehmen aus einem berechtigten Grund die geforderten Nachweise nicht beibringen, <u>so</u> kann er den Nachweis seiner Eignung durch Vorlage <u>jedes anderen vom Auftraggeber als geeignet erachteten Belegs</u> erbringen.</p>
<p>(6) Der Auftraggeber kann von Bietergemeinschaften die Annahme einer bestimmten Rechtsform verlangen, <u>wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist.</u> <u>Die Annahme dieser Rechtsform kann von der Bietergemeinschaft nur verlangt werden, wenn ihr der Auftrag erteilt wird.</u></p>	<p>§ 6a (8) Der Auftraggeber kann von Bietergemeinschaften die Annahme einer bestimmten Rechtsform <u>nur für den Fall der Auftragserteilung</u> verlangen <u>und sofern</u> dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist.</p>
<p>(7) Hat ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird.</p>	<p>§ 6a (9) Hat ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird.</p>
<p>(8) Ein Bieter kann sich, <u>gegebenenfalls</u> auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, <u>zur Erfüllung eines Auftrages</u> der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen. Dabei kommt es nicht auf <u>den rechtlichen Charakter der Verbindung zwischen ihm und diesen Unternehmen an.</u> In diesem Fall fordert der Auftraggeber von den in der engeren</p>	<p>§ 6a (10) Ein Bieter kann sich, <u>ggf.</u> auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, <u>bei der Erfüllung eines Auftrags</u> der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen, <u>ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen.</u> In diesem Fall fordert der Auftraggeber von den in der engeren</p>

2012	2009
<p>Wahl befindlichen Bietern den Nachweis darüber, dass ihnen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. <u>Als Nachweise können</u> beispielsweise entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen <u>vorgelegt werden.</u></p>	<p>Wahl befindlichen Bietern den Nachweis darüber, dass ihnen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, <u>in dem sie</u> beispielsweise entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen <u>vorlegen.</u></p>
<p>(9) 1. Auftraggeber können zusätzlich Angaben über Umweltmanagementverfahren verlangen, die der Bewerber oder Bieter bei der Ausführung des <u>Auftrages</u> gegebenenfalls anwenden will. In diesem Fall kann der Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Bewerber oder Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen. <u>Die Auftraggeber nehmen dabei Bezug auf</u></p>	<p>§ 6a (11) 1. Auftraggeber können zusätzlich Angaben über Umweltmanagementverfahren verlangen, die der Bewerber oder Bieter bei der Ausführung des <u>Auftrags</u> gegebenenfalls anwenden will. In diesen Fällen kann der Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Bewerber oder Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen. <u>In diesen Fällen nehmen sie auf</u></p>
<p><u>a)</u> das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder</p>	<p>das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder <u>auf</u></p>
<p><u>b)</u> Normen für das Umweltmanagement, die</p>	<p>Normen für das Umweltmanagement <u>Bezug</u>, die</p>
<p><u>aa)</u> auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und</p>	<p>auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und</p>
<p><u>bb)</u> von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die dem Gemeinschaftsrecht oder einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen entsprechen.</p>	<p>von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die dem Gemeinschaftsrecht oder einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen entsprechen.</p>
<p>Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen Die Auftraggeber erkennen auch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen an, die von Bewerbern oder Bietern vorgelegt werden.</p>	<p>Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die Auftraggeber erkennen auch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen an, die von Bewerbern oder Bietern vorgelegt werden.</p>
<p>2. Auftraggeber können zum Nachweis dafür, dass der Bewerber oder Bieter bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigun-</p>	<p>2. Auftraggeber können zum Nachweis dafür, dass der Bewerber oder Bieter bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigun-</p>

2012	2009
<p>gen unabhängiger Stellen verlangen. <u>Die Auftraggeber nehmen dabei auf Qualitätssicherungsverfahren Bezug, die</u></p>	<p>gen unabhängiger Stellen verlangen. <u>In diesen Fällen nehmen sie auf Qualitätssicherungsverfahren Bezug, die</u></p>
<p>a) den einschlägigen europäischen Normen genügen und</p>	<p>den einschlägigen europäischen Normen genügen und</p>
<p>b) von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die den europäischen Zertifizierungsnormen entsprechen.</p>	<p>von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die den europäischen Zertifizierungsnormen entsprechen</p>
<p>Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die Auftraggeber erkennen auch andere gleichwertige Nachweise für Qualitätssicherungsmaßnahmen an.</p>	<p>Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die Auftraggeber erkennen auch andere gleichwertige Nachweise für Qualitätssicherungsmaßnahmen an.</p>
<p>§ 7 EG Leistungsbeschreibung, Technische Anforderungen</p>	<p>§ 7 Leistungsbeschreibung</p>
<p><i>Allgemeines</i></p>	<p><i>Allgemeines</i></p>
<p>(1) 1. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.</p>	<p>(1) 1. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.</p>
<p>2. Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Vergabeunterlagen anzugeben.</p>	<p>2. Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Vergabeunterlagen anzugeben.</p>
<p>3. Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.</p>	<p>3. Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.</p>
<p>4. Bedarfspositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.</p>	<p>4. Bedarfspositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.</p>
<p>5. Erforderlichenfalls sind auch der</p>	<p>5. Erforderlichenfalls sind auch der</p>

2012	2009
Zweck und die vorgesehene Beanspruchung der fertigen Leistung anzugeben.	Zweck und die vorgesehene Beanspruchung der fertigen Leistung anzugeben.
6. Die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, z. B. Boden und Wasserverhältnisse, sind so zu beschreiben, dass der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann.	6. Die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, z. B. Boden- und Wasserverhältnisse, sind so zu beschreiben, dass der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann.
7. Die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, DIN 18299 ff., sind zu beachten.	7. Die "Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung" in Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, DIN 18299 ff., sind zu beachten.
(2) Bei der Beschreibung der Leistung sind die verkehrsüblichen Bezeichnungen zu beachten.	(2) Bei der Beschreibung der Leistung sind die verkehrsüblichen Bezeichnungen zu beachten.
<i>Technische Spezifikationen</i>	<i>Technische Spezifikationen</i>
(3) Die technischen Anforderungen (Spezifikationen – siehe Anhang TS Nummer 1) an den Auftragsgegenstand müssen allen <u>Bewerbern</u> gleichermaßen zugänglich sein.	(3) Die technischen Anforderungen (Spezifikationen - siehe Anhang TS Nummer 1) an den Auftragsgegenstand müssen allen <u>Bietern</u> gleichermaßen zugänglich sein.
(4) Die technischen Spezifikationen sind in den Vergabeunterlagen zu formulieren:	(4) Die technischen Spezifikationen sind in den Vergabeunterlagen zu formulieren:
1. entweder unter Bezugnahme auf die in Anhang TS definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge	1. entweder unter Bezugnahme auf die in Anhang TS definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge
a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,	a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
b) europäische technische Zulassungen,	b) europäische technische Zulassungen,
c) gemeinsame technische Spezifikationen,	c) gemeinsame technische Spezifikationen,
d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder,	d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder,
e) falls solche Normen und Spezifika-	e) falls solche Normen und Spezifika-

2012	2009
<p>tionen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten.</p>	<p>tionen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten.</p>
<p>Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;</p>	<p>Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zu versehen;</p>
<p>2. oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, die so genau zu fassen sind, dass sie den Unternehmen ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen;</p>	<p>2.oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, die so genau zu fassen sind, dass sie den Unternehmen ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen;</p>
<p>3. oder in Kombination von Nummer 1 und Nummer 2, <u>das heißt</u></p>	<p>3. oder in Kombination von Nummer 1 und Nummer 2, <u>d. h.</u></p>
<p>a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- oder Funktionsanforderungen;</p>	<p>a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- oder Funktionsanforderungen;</p>
<p>b) oder mit Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Nummer 2 hinsichtlich anderer Merkmale.</p>	<p>b) oder mit Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Nummer 2 hinsichtlich anderer Merkmale.</p>
<p>(5) Verweist der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung auf die in Absatz 4 Nummer 1 genannten Spezifikationen, so darf er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotene Leistung entspräche nicht den herangezogenen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot dem Auftraggeber nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen. Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein</p>	<p>(5) Verweist der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung auf die in Absatz 4 Nummer 1 genannten Spezifikationen, so darf er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotene Leistung entspräche nicht den herangezogenen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot dem Auftraggeber nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen. Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein</p>

2012	2009
Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.	Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.
<p>(6) Legt der Auftraggeber die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen fest, so darf er ein Angebot, das einer nationalen Norm entspricht, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entspricht, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen. Der Bieter muss in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln dem Auftraggeber nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Leistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des Auftraggebers entspricht. Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.</p>	<p>(6) Legt der Auftraggeber die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen fest, so darf er ein Angebot, das einer nationalen Norm entspricht, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entspricht, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen. Der Bieter muss in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln dem Auftraggeber nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Leistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des Auftraggebers entspricht. Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.</p>
<p>(7) Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so kann er die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn</p>	<p>(7) Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so kann er die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn</p>
<p>1. sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstands eignen,</p>	<p>1. sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstands eignen,</p>
<p>2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,</p>	<p>2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,</p>
<p>3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise – wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisati-</p>	<p>3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise – wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisati-</p>

2012	2009
<p>onen – teilnehmen können, und</p>	<p>onen – teilnehmen können, und</p>
<p>4. das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.</p>	<p>4. <u>wenn</u> das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.</p>
<p>Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen angeben, dass bei Leistungen, die mit einem <u>Umweltzeichen</u> ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in der Leistungsbeschreibung festgelegten technischen Spezifikationen genügen. Der Auftraggeber muss jedoch auch jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren. Anerkannte Stellen sind die Prüf- und Eichlaboratorien sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen. Der Auftraggeber erkennt Bescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen anerkannten Stellen an.</p>	<p>Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen angeben, dass bei Leistungen, die mit einem <u>Umweltgütezeichen</u> ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in der Leistungsbeschreibung festgelegten technischen Spezifikationen genügen. Der Auftraggeber muss jedoch auch jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren. Anerkannte Stellen sind die Prüf- und Eichlaboratorien sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen. Der Auftraggeber erkennt Bescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen anerkannten Stellen an.</p>
<p>(8) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.</p>	<p>(8) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zu versehen.</p>
<p><i>Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis</i></p>	<p><i>Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis</i></p>
<p>(9) Die Leistung ist in der Regel durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in</p>	<p>(9) Die Leistung ist in der Regel durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in</p>

2012	2009
Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis zu beschreiben.	Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis zu beschreiben.
(10) Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen oder anders zu erklären, z. B. durch Hinweise auf ähnliche Leistungen, durch Mengen- oder statische Berechnungen. Zeichnungen und Proben, die für die Ausführung maßgebend sein sollen, sind eindeutig zu bezeichnen.	(10) Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen oder anders zu erklären, z. B. durch Hinweise auf ähnliche Leistungen, durch Mengen- oder statische Berechnungen. Zeichnungen und Proben, die für die Ausführung maßgebend sein sollen, sind eindeutig zu bezeichnen.
(11) Leistungen, die nach den Vertragsbedingungen, den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu der geforderten Leistung gehören (§ 2 Absatz 1 VOB/B), brauchen nicht besonders aufgeführt zu werden.	(11) Leistungen, die nach den Vertragsbedingungen, den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu der geforderten Leistung gehören (§ 2 Absatz 1 VOB/B), brauchen nicht besonders aufgeführt zu werden.
(12) Im Leistungsverzeichnis ist die Leistung derart aufzugliedern, dass unter einer Ordnungszahl (Position) nur solche Leistungen aufgenommen werden, die nach ihrer technischen Beschaffenheit und für die Preisbildung als in sich gleichartig anzusehen sind. Ungleichartige Leistungen sollen unter einer Ordnungszahl (Sammelposition) nur zusammengefasst werden, wenn eine Teilleistung gegenüber einer anderen für die Bildung eines Durchschnittspreises ohne nennenswerten Einfluss ist.	(12) Im Leistungsverzeichnis ist die Leistung derart aufzugliedern, dass unter einer Ordnungszahl (Position) nur solche Leistungen aufgenommen werden, die nach ihrer technischen Beschaffenheit und für die Preisbildung als in sich gleichartig anzusehen sind. Ungleichartige Leistungen sollen unter einer Ordnungszahl (Sammelposition) nur zusammengefasst werden, wenn eine Teilleistung gegenüber einer anderen für die Bildung eines Durchschnittspreises ohne nennenswerten Einfluss ist.
<i>Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm</i>	<i>Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm</i>
(13) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, abweichend von Absatz 9 zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.	(13) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, abweichend von Absatz 9 zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.

2012	2009
<p>(14) 1. Das Leistungsprogramm umfasst eine Beschreibung der Bauaufgabe, aus der die Bewerber alle für die Entwurfsbearbeitung und ihr Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können und in der sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen angegeben sind, sowie gegebenenfalls ein Musterleistungsverzeichnis, in dem die Mengenangaben ganz oder teilweise offen gelassen sind.</p>	<p>(14) 1. Das Leistungsprogramm umfasst eine Beschreibung der Bauaufgabe, aus der die Bewerber alle für die Entwurfsbearbeitung und ihr Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können und in der sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen angegeben sind, sowie gegebenenfalls ein Musterleistungsverzeichnis, in dem die Mengenangaben ganz oder teilweise offen gelassen sind.</p>
<p>2. Die Absätze 10 bis 12 gelten sinngemäß.</p>	<p>2. Die Absätze 10 bis 12 gelten sinngemäß.</p>
<p>(15) Von dem Bieter ist ein Angebot zu verlangen, das außer der Ausführung der Leistung den Entwurf nebst eingehender Erläuterung und eine Darstellung der Bauausführung sowie eine eingehende und zweckmäßig gegliederte Beschreibung der Leistung – gegebenenfalls mit Mengen- und Preisangaben für Teile der Leistung – umfasst. Bei Beschreibung der Leistung mit Mengen- und Preisangaben ist vom Bieter zu verlangen, dass er</p>	<p>(15) Von dem Bieter ist ein Angebot zu verlangen, das außer der Ausführung der Leistung den Entwurf nebst eingehender Erläuterung und eine Darstellung der Bauausführung sowie eine eingehende und zweckmäßig gegliederte Beschreibung der Leistung – gegebenenfalls mit Mengen- und Preisangaben für Teile der Leistung – umfasst. Bei Beschreibung der Leistung mit Mengen- und Preisangaben ist vom Bieter zu verlangen, dass er</p>
<p>1. die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere die von ihm selbst ermittelten Mengen, entweder ohne Einschränkung oder im Rahmen einer in den Vergabeunterlagen anzugebenden Mengentoleranz vertritt, und</p>	<p>1. die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere die von ihm selbst ermittelten Mengen, entweder ohne Einschränkung oder im Rahmen einer in den Vergabeunterlagen anzugebenden Mengentoleranz vertritt, und <u>dass</u> <u>er</u></p>
<p>2. etwaige Annahmen, zu denen er in besonderen Fällen gezwungen ist, weil zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe einzelne Teilleistungen nach Art und Menge noch nicht bestimmt werden können (z. B. Aushub-, Abbruch- oder Wasserhaltungsarbeiten) – erforderlichenfalls anhand von Plänen und Mengenermittlungen – begründet.</p>	<p>2. etwaige Annahmen, zu denen er in besonderen Fällen gezwungen ist, weil zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe einzelne Teilleistungen nach Art und Menge noch nicht bestimmt werden können (z. B. Aushub-, Abbruch- oder Wasserhaltungsarbeiten) – erforderlichenfalls anhand von Plänen und Mengenermittlungen – begründet.</p>

2012	2009
§ 8 EG Vergabeunterlagen	§ 8 Vergabeunterlagen
(1) Die Vergabeunterlagen bestehen aus	(1) Die Vergabeunterlagen bestehen aus
1. dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe), gegebenenfalls Bewerbungsbedingungen (Absatz 2) und	1. dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe), gegebenenfalls Bewerbungsbedingungen (<u>§ 8 Absatz 2</u>) und
2. den Vertragsunterlagen (Absätze 3 bis 6 und <u>§ 7 EG</u>).	2. den Vertragsunterlagen (<u>§§ 7 und 8 Absätze 3 bis 6</u>).
(2) 1. Das Anschreiben muss <u>die in Anhang II der Verordnung (EU) Nummer 842/2011 geforderten Informationen</u> enthalten, die außer den Vertragsunterlagen für den Entschluss zur Abgabe eines Angebots notwendig sind, sofern sie nicht bereits veröffentlicht wurden.	(2) 1. Das Anschreiben, muss <u>alle Angaben nach § 12 Absatz 1 Nummer 2</u> enthalten, die außer den Vertragsunterlagen für den Entschluss zur Abgabe eines Angebots notwendig sind, sofern sie nicht bereits veröffentlicht wurden. § 8a <u>Bei Bauaufträgen im Sinne von § 1a muss das Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) außer den Angaben nach § 12 Absatz 1 Nummer 2, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005 geforderten Informationen enthalten, sofern sie nicht bereits veröffentlicht wurden.</u>
2. Der Auftraggeber kann die Bieter auffordern, in ihrem Angebot die Leistungen anzugeben, die sie an Nachunternehmern zu vergeben beabsichtigen.	2. Der Auftraggeber kann die Bieter auffordern, in ihrem Angebot die Leistungen anzugeben, die sie an Nachunternehmern zu vergeben beabsichtigen.
3. <u>Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung Nebenangebote zugelassen, hat er</u> anzugeben,	3. Der Auftraggeber hat anzugeben:
a) ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt,	b) ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt.
b) <u>die Mindestanforderungen an Nebenangebote.</u>	a) <u>ob er Nebenangebote nicht zulässt.</u>
Von Bietern, die eine Leistung anbieten, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, sind im Angebot ent-	Von Bietern, die eine Leistung anbieten, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, sind im Angebot ent-

2012	2009
<p>sprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.</p>	<p>sprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.</p>
<p>4. Auftraggeber, die ständig <u>Baufträge</u> vergeben, sollen die Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen, in den Bewerbungsbedingungen zusammenfassen und dem Anschreiben beifügen.</p>	<p>4. Auftraggeber, die ständig <u>Bauleistungen</u> vergeben, sollen die Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen, in den Bewerbungsbedingungen zusammenfassen und dem Anschreiben beifügen.</p>
<p>(3) In den Vergabeunterlagen ist vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrags werden. Das gilt auch für etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen und etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, soweit sie Bestandteile des Vertrags werden sollen.</p>	<p>(3) In den Vergabeunterlagen ist vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrags werden. Das gilt auch für etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen und etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, soweit sie Bestandteile des Vertrags werden sollen.</p>
<p>(4) 1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig <u>Baufträge</u> vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Vertragsbedingungen ergänzt werden. Diese dürfen den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht widersprechen.</p>	<p>(4) 1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig <u>Bauleistungen</u> vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Vertragsbedingungen ergänzt werden. Diese dürfen den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht widersprechen.</p>
<p>2. Für die Erfordernisse des Einzelfalles sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen und etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen durch Besondere Vertragsbedingungen zu ergänzen. In diesen sollen sich Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen auf die Fälle beschränken, in denen dort besondere Vereinbarungen ausdrücklich vorgesehen sind und auch nur soweit es die Eigenart der Leistung und ihre Ausführung erfordern.</p>	<p>2. Für die Erfordernisse des Einzelfalles sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen und etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen durch Besondere Vertragsbedingungen zu ergänzen. In diesen sollen sich Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen auf die Fälle beschränken, in denen dort besondere Vereinbarungen ausdrücklich vorgesehen sind und auch nur soweit es die Eigenart der Leistung und ihre Ausführung erfordern.</p>
<p>(5) Die Allgemeinen Technischen Ver-</p>	<p>(5) Die Allgemeinen Technischen Ver-</p>

2012	2009
tragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig <u>Baufaufträge</u> vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen ergänzt werden. Für die Erfordernisse des Einzelfalles sind Ergänzungen und Änderungen in der Leistungsbeschreibung festzulegen.	tragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig <u>Bauleistungen</u> vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen ergänzt werden. Für die Erfordernisse des Einzelfalles sind Ergänzungen und Änderungen in der Leistungsbeschreibung festzulegen.
(6) 1. In den Zusätzlichen Vertragsbedingungen oder in den Besonderen Vertragsbedingungen sollen, soweit erforderlich, folgende Punkte geregelt werden:	(6) 1. In den Zusätzlichen Vertragsbedingungen oder in den Besonderen Vertragsbedingungen sollen, soweit erforderlich, folgende Punkte geregelt werden:
a) Unterlagen (§ 8 <u>EG</u> Absatz 9; § 3 Absatz 5 und 6 VOB/B),	a) Unterlagen (§ 8 Absatz 9, § 3 Absätze 5 und 6 VOB/B),
b) Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlussgleisen, Wasser- und Energieanschlüssen (§ 4 Absatz 4 VOB/B),	b) Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlussgleisen, Wasser- und Energieanschlüssen (§ 4 Absatz 4 VOB/B),
c) Weitervergabe an Nachunternehmern (§ 4 Absatz 8 VOB/B),	c) Weitervergabe an Nachunternehmern (§ 4 Absatz 8 VOB/B),
d) Ausführungsfristen (§ 9 <u>EG</u> Absatz 1 bis 4; § 5 VOB/B),	d) Ausführungsfristen (§ 9 Absätze 1 bis 4, § 5 VOB/B),
e) Haftung (§ 10 Absatz 2 VOB/B),	e) Haftung (§ 10 Absatz 2 VOB/B),
f) Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen (§ 9 <u>EG</u> Absatz 5; § 11 VOB/B),	f) Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen (§ 9 Absatz 5, § 11 VOB/B),
g) Abnahme (§ 12 VOB/B),	g) Abnahme (§ 12 VOB/B),
h) Vertragsart (§ 4 <u>EG</u>), Abrechnung (§ 14 VOB/B),	h) Vertragsart (§ 4), Abrechnung (§ 14 VOB/B),
i) Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B),	i) Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B),
j) Zahlungen, Vorauszahlungen (§ 16 VOB/B),	j) Zahlungen, Vorauszahlungen (§ 16 VOB/B),
k) Sicherheitsleistung (§ 9 <u>EG</u> Absatz 7 und 8; § 17 VOB/B),	k) Sicherheitsleistung (§ 9 Absätze 7 und 8, § 17 VOB/B),
l) Gerichtsstand (§ 18 Absatz 1 VOB/B),	l) Gerichtsstand (§ 18 Absatz 1 VOB/B),

2012	2009
m) Lohn- und Gehaltsnebenkosten,	m) Lohn- und Gehaltsnebenkosten,
n) Änderung der Vertragspreise (§ 9 EG Absatz 9).	n) Änderung der Vertragspreise (§ 9 Absatz 9).
<p>2. Im Einzelfall erforderliche besondere Vereinbarungen über die Mängelansprüche sowie deren Verjährung (§ 9 EG Absatz 6; § 13 Absatz 1, 4 und 7 VOB/B) und über die Verteilung der Gefahr bei Schäden, die durch Hochwasser, Sturmfluten, Grundwasser, Wind, Schnee, Eis und dergleichen entstehen können (§ 7 VOB/B), sind in den Besonderen Vertragsbedingungen zu treffen. Sind für bestimmte Bauleistungen gleichgelagerte Voraussetzungen im Sinne von § 9 EG Absatz 6 gegeben, so dürfen die besonderen Vereinbarungen auch in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehen werden.</p>	<p>2. Im Einzelfall erforderliche besondere Vereinbarungen über die Mängelansprüche sowie deren Verjährung (§ 9 Absatz 6, § 13 Absätze 1, 4 und 7 VOB/B) und über die Verteilung der Gefahr bei Schäden, die durch Hochwasser, Sturmfluten, Grundwasser, Wind, Schnee, Eis und dergleichen entstehen können (§ 7 VOB/B), sind in den Besonderen Vertragsbedingungen zu treffen. Sind für bestimmte Bauleistungen gleichgelagerte Voraussetzungen im Sinne von § 9 Absatz 6 gegeben, so dürfen die besonderen Vereinbarungen auch in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehen werden.</p>
(7) 1. <u>Beim offenen Verfahren</u> kann eine Erstattung der Kosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie für die Kosten der postalischen Versendung verlangt werden.	(7) 1. <u>Bei Öffentlicher Ausschreibung</u> kann eine Erstattung der Kosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie für die Kosten der postalischen Versendung verlangt werden.
2. <u>Beim nicht offenen Verfahren, beim Verhandlungsverfahren und beim wettbewerblichen Dialog</u> sind alle Unterlagen unentgeltlich abzugeben.	2. <u>Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe</u> sind alle Unterlagen unentgeltlich abzugeben.
(8) 1. Für die Bearbeitung des <u>Angebotes</u> wird keine Entschädigung gewährt. Verlangt jedoch der Auftraggeber, dass der Bewerber Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, Mengenberechnungen oder andere Unterlagen ausarbeitet, insbesondere in den Fällen des § 7 EG Absatz 13 bis 15, so ist einheitlich für alle Bieter in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Diese Entschädigung steht jedem Bieter zu, der ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot mit den geforderten Unterlagen rechtzeitig einge-	(8) 1. Für die Bearbeitung des <u>Angebots</u> wird keine Entschädigung gewährt. Verlangt jedoch der Auftraggeber, dass der Bewerber Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, Mengenberechnungen oder andere Unterlagen ausarbeitet, insbesondere in den Fällen des § 7 Absätze 13 bis 15, so ist einheitlich für alle Bieter in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Diese Entschädigung steht jedem Bieter zu, der ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot mit den geforderten Unterlagen rechtzeitig einge-

2012	2009
reicht hat.	reicht hat.
2. Diese Grundsätze gelten für <u>Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialog</u> entsprechend.	2. Diese Grundsätze gelten für <u>die Freihändige Vergabe</u> entsprechend.
(9) Der Auftraggeber darf Angebotsunterlagen und die in den Angeboten enthaltenen eigenen Vorschläge eines Bieters nur für die Prüfung und Wertung der Angebote (§ 16 EG) verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.	(9) Der Auftraggeber darf Angebotsunterlagen und die in den Angeboten enthaltenen eigenen Vorschläge eines Bieters nur für die Prüfung und Wertung der Angebote (§ 16) verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
(10) Sollen Streitigkeiten aus dem Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen <u>Rechtsweges</u> im schiedsrichterlichen Verfahren ausgetragen werden, so ist es in besonderer, nur das Schiedsverfahren betreffender Urkunde zu vereinbaren, soweit nicht § 1031 Absatz 2 der Zivilprozessordnung auch eine andere Form der Vereinbarung zulässt.	(10) Sollen Streitigkeiten aus dem Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen <u>Rechtswegs</u> im schiedsrichterlichen Verfahren ausgetragen werden, so ist es in besonderer, nur das Schiedsverfahren betreffender Urkunde zu vereinbaren, soweit nicht § 1031 Absatz 2 der Zivilprozessordnung auch eine andere Form der Vereinbarung zulässt.
§ 9 EGVertragsbedingungen	§ 9 Vertragsbedingungen
<i>Ausführungsfristen</i>	<i>Ausführungsfristen</i>
(1) 1. Die Ausführungsfristen sind ausreichend zu bemessen; Jahreszeit, Arbeitsbedingungen und etwaige besondere Schwierigkeiten sind zu berücksichtigen. Für die Bauvorbereitung ist dem Auftragnehmer genügend Zeit zu gewähren.	(1) 1. Die Ausführungsfristen sind ausreichend zu bemessen; Jahreszeit, Arbeitsbedingungen und etwaige besondere Schwierigkeiten sind zu berücksichtigen. Für die Bauvorbereitung ist dem Auftragnehmer genügend Zeit zu gewähren.
2. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.	2. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.
3. Soll vereinbart werden, dass mit der Ausführung erst nach Aufforderung zu beginnen ist (§ 5 Absatz 2 VOB/B), so muss die Frist, innerhalb derer die Aufforderung ausgesprochen werden kann, unter billiger Berücksichtigung der für die Ausführung maßgebenden Verhältnisse zumutbar sein; sie ist in den Vergabeunterlagen festzulegen.	3. Soll vereinbart werden, dass mit der Ausführung erst nach Aufforderung zu beginnen ist (§ 5 Absatz 2 VOB/B), so muss die Frist, innerhalb derer die Aufforderung ausgesprochen werden kann, unter billiger Berücksichtigung der für die Ausführung maßgebenden Verhältnisse zumutbar sein; sie ist in den Vergabeunterlagen festzulegen.
(2) 1. Wenn es ein erhebliches Interesse	(2) 1. Wenn es ein erhebliches Interesse

2012	2009
des Auftraggebers erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.	des Auftraggebers erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.
2. Wird ein Bauzeitenplan aufgestellt, damit die Leistungen aller Unternehmen sicher ineinander greifen, so sollen nur die für den Fortgang der Gesamtarbeit besonders wichtigen Einzelfristen als vertraglich verbindliche Fristen (Vertragsfristen) bezeichnet werden.	2. Wird ein Bauzeitenplan aufgestellt, damit die Leistungen aller Unternehmen sicher ineinander greifen, so sollen nur die für den Fortgang der Gesamtarbeit besonders wichtigen Einzelfristen als vertraglich verbindliche Fristen (Vertragsfristen) bezeichnet werden.
(3) Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, so soll hierfür ebenfalls eine Frist festgelegt werden.	(3) Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, so soll hierfür ebenfalls eine Frist festgelegt werden.
(4) Der Auftraggeber darf in den Vertragsunterlagen eine Pauschalierung des Verzugschadens (§ 5 Absatz 4 VOB/B) vorsehen; sie soll <u>fünf Prozent</u> der Auftragssumme nicht überschreiten. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist zuzulassen.	(4) Der Auftraggeber darf in den Vertragsunterlagen eine Pauschalierung des Verzugschadens (§ 5 Absatz 4 VOB/B) vorsehen; sie soll <u>5 v. H.</u> der Auftragssumme nicht überschreiten. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist zuzulassen.
<i>Vertragsstrafen, Beschleunigungsvergütung</i>	<i>Vertragsstrafen, Beschleunigungsvergütung</i>
(5) Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsfristen sind nur zu vereinbaren, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten. Beschleunigungsvergütung (Prämien) sind nur vorzusehen, wenn die Fertigstellung vor Ablauf der Vertragsfristen erhebliche Vorteile bringt.	(5) Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsfristen sind nur zu vereinbaren, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten. Beschleunigungsvergütung (Prämien) sind nur vorzusehen, wenn die Fertigstellung vor Ablauf der Vertragsfristen erhebliche Vorteile bringt.
<i>Verjährung der Mängelansprüche</i>	<i>Verjährung der Mängelansprüche</i>
(6) Andere Verjährungsfristen als nach § 13 Absatz 4 VOB/B sollen nur vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist. In solchen Fällen sind alle Umstände gegeneinander abzuwägen, insbesondere, wann etwaige Mängel wahrscheinlich erkennbar werden und wieweit die Mängelursachen noch	(6) Andere Verjährungsfristen als nach § 13 Absatz 4 VOB/B sollen nur vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist. In solchen Fällen sind alle Umstände gegeneinander abzuwägen, insbesondere, wann etwaige Mängel wahrscheinlich erkennbar werden und wieweit die Mängelursachen noch

2012	2009
nachgewiesen werden können, aber auch die Wirkung auf die Preise und die Notwendigkeit einer billigen Bemessung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche.	nachgewiesen werden können, aber auch die Wirkung auf die Preise und die Notwendigkeit einer billigen Bemessung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche.
<i>Sicherheitsleistung</i>	<i>Sicherheitsleistung</i>
(7) Auf Sicherheitsleistung soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die Auftragssumme <u>250000</u> Euro ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche zu verzichten. Bei <u>nicht offenen Verfahren</u> sowie bei <u>Verhandlungsverfahren und wettbewerblichem Dialog</u> sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.	(7) Auf Sicherheitsleistung soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die Auftragssumme <u>250.000</u> Euro ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche zu verzichten. Bei <u>Beschränkter Ausschreibung</u> sowie bei <u>Freihändiger Vergabe</u> sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden
(8) Die Sicherheit soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden, als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll <u>fünf Prozent</u> der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Sicherheit für Mängelansprüche soll <u>drei Prozent</u> der Abrechnungssumme nicht überschreiten.	(8) Die Sicherheit soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden, als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll <u>5 v. H.</u> der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Sicherheit für Mängelansprüche soll <u>3 v. H.</u> der Abrechnungssumme nicht überschreiten.
<i>Änderung der Vergütung</i>	<i>Änderung der Vergütung</i>
(9) Sind wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiss ist, so kann eine angemessene Änderung der Vergütung in den Vertragsunterlagen vorgesehen werden. Die Einzelheiten der Preisänderungen sind festzulegen.	(9) Sind wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiss ist, so kann eine angemessene Änderung der Vergütung in den Vertragsunterlagen vorgesehen werden. Die Einzelheiten der Preisänderungen sind festzulegen.
§ 10 EG Fristen	§ 10a Fristen
<i><u>Fristen im offenen Verfahren</u></i>	
(1) 1. Beim offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote	(1) 1. Beim Offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote

2012	2009
<p>(Angebotsfrist) mindestens 52 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung.</p>	<p>(Angebotsfrist) mindestens 52 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung.</p>
<p>2. Die Angebotsfrist kann <u>auf 36 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung</u> verkürzt werden; <u>sie darf 22 Kalendertage nicht unterschreiten</u>. Voraussetzung dafür ist, dass eine Vorinformation nach dem vorgeschriebenen Muster gemäß § 12 EG Absatz 1 Nummer 3 mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor Absendung der Bekanntmachung des <u>Auftrages an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union</u> abgesandt wurde. Diese Vorinformation muss mindestens die im Muster einer Bekanntmachung <u>nach § 12 EG Absatz 2 Nummer 2</u> für das offene Verfahren geforderten Angaben enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Vorinformation vorlagen.</p>	<p>2. Die Frist für den Eingang der <u>Angebote</u> kann verkürzt werden, <u>wenn</u> eine Vorinformation <u>gemäß § 12a Absatz 1</u> nach dem vorgeschriebenen Muster (<u>Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005</u>) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem <u>Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Offenen Verfahren nach § 12a Absatz 2</u> an das <u>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</u> abgesandt wurde. Diese Vorinformation muss mindestens die im Muster einer Bekanntmachung (<u>Anhang II der Verordnung (EG) Nummer 1564/ 2005</u>) für das Offene Verfahren geforderten Angaben enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Vorinformation vorlagen. <u>Die verkürzte Frist muss für die Interessenten ausreichen, um ordnungsgemäße Angebote einreichen zu können</u>. Sie sollte generell mindestens 36 Kalendertage vom Zeitpunkt der Absendung der <u>Bekanntmachung des Auftrags an betragen</u>; <u>sie darf 22 Kalendertage nicht unterschreiten</u>.</p>
<p>3. Bei Bekanntmachungen, die über das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen <u>Union</u>³ auf elektronischem Weg erstellt und übermittelt werden (elektronische Bekanntmachung), können die in den <u>Nummern 1 und 2</u> genannten Angebotsfristen um <u>sieben</u> Kalendertage verkürzt werden.</p>	<p>4. Bei Bekanntmachungen, die über das Internetportal des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen <u>Gemeinschaften</u>⁴ auf elektronischem Wege erstellt und übermittelt werden (elektronische Bekanntmachung), können die in <u>Nummer 1 und 2</u> genannten Angebotsfristen um <u>7</u> Kalendertage verkürzt werden.</p>
<p>4. Die Angebotsfrist kann um weitere <u>fünf</u> Kalendertage verkürzt werden, wenn ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung die Vertragsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen auf</p>	<p>5. Die Angebotsfrist kann um weitere <u>5</u> Kalendertage verkürzt werden, wenn ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung die Vertragsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen auf elekt-</p>

³ <http://simap.europa.eu/>

2012	2009
<p>elektronischem Weg frei <u>zugänglich, direkt und vollständig zur Verfügung gestellt</u> werden; in der Bekanntmachung ist die Internetadresse anzugeben, unter der diese Unterlagen <u>abgerufen werden können</u>.</p>	<p>ronischem Wege frei, <u>direkt und vollständig verfügbar gemacht</u> werden; in der Bekanntmachung ist die Internetadresse anzugeben, unter der diese Unterlagen <u>abrufbar sind</u>.</p>
<p><u>5.</u> Können die Vertragsunterlagen, die zusätzlichen Unterlagen oder die geforderten Auskünfte wegen ihres Umfangs nicht innerhalb der in <u>§ 12 EG Absatz 4</u> und 5 genannten Fristen zugesandt <u>oder</u> erteilt werden, sind die in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Fristen angemessen zu verlängern.</p>	<p><u>3.</u> Können die Vertragsunterlagen, die zusätzlichen Unterlagen oder die geforderten Auskünfte wegen ihres <u>großen</u> Umfangs nicht innerhalb der in <u>§ 12a Absätze 4</u> und 5 genannten Fristen zugesandt <u>bzw.</u> erteilt werden, sind die in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Fristen angemessen zu verlängern.</p>
<p><u>6.</u> Die Fristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden <u>können</u>.</p>	<p><u>(4)</u> Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden <u>und können die Fristen der Absätze 1 und 2 deswegen nicht eingehalten werden, so sind sie angemessen zu verlängern</u>.</p>
<p><u>7.</u> Die Angebotsfrist läuft ab, sobald im Eröffnungstermin der Verhandlungsleiter mit der Öffnung der Angebote beginnt.</p>	<p>§ 10 <u>(2)</u> Die Angebotsfrist läuft ab, sobald im Eröffnungstermin der Verhandlungsleiter mit der Öffnung der Angebote beginnt.</p>
<p><u>8.</u> Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Textform zurückgezogen werden.</p>	<p>§ 10 <u>(3)</u> Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Textform zurückgezogen werden.</p>
<p><u>9.</u> Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin.</p>	<p>§ 10 <u>(5)</u> Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin.</p>
<p><u>10.</u> Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (<u>§ 16 EG</u>) benötigt. Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Zuschlags-</p>	<p>§ 10 <u>(6)</u> Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (<u>§ 16</u>) benötigt. Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Zuschlagsfrist</p>

2012	2009
frist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.	ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.
11. Es ist vorzusehen, dass der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist.	§ 10 (7) Es ist vorzusehen, dass der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist.
<u>Fristen im nicht offenen Verfahren</u>	
(2) 1. Beim nicht offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme (Bewerbungsfrist) mindestens 37 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung.	(2) 1. Beim Nichtoffenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme (Bewerbungsfrist) mindestens 37 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung. <u>Aus Gründen der Dringlichkeit kann die Bewerbungsfrist auf 15 Kalendertage verkürzt werden.</u>
2. Die Bewerbungsfrist kann bei elektronischen Bekanntmachungen gemäß Absatz 1 Nummer 3 um <u>sieben</u> Kalendertage verkürzt werden.	2. Die Bewerbungsfrist kann bei elektronischen Bekanntmachungen gemäß Absatz 1 Nummer 4 um <u>7</u> Kalendertage verkürzt werden.
3. <u>Die Angebotsfrist beträgt</u> mindestens 40 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.	3. <u>Beim Nichtoffenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist</u> mindestens 40 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
4. <u>Die Angebotsfrist kann auf 36 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung, verkürzt werden; sie darf 22 Kalendertage nicht unterschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass eine Vorinformation nach dem vorgeschriebenen Muster gemäß § 12 EG Absatz 1 Nummer 3 mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor Absendung der Bekanntmachung des Auftrages an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union abgesandt wurde.</u> Diese Vorinformation muss mindestens die im Muster einer Bekanntmachung nach § 12 EG Absatz 2 Nummer 2 für das nicht offene Verfahren geforderten Angaben enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Vorinformation vorla-	<u>Die Frist für den Eingang der Angebote kann auf 26 Kalendertage verkürzt werden, wenn eine Vorinformation gemäß § 12a Absatz 1 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Nichtoffenen Verfahren nach § 12a Absatz 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt wurde.</u> Diese Vorinformation muss mindestens die im Muster einer Bekanntmachung (Anhang II der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005) für das Nichtoffene Verfahren oder gegebenenfalls die im Muster einer Bekanntmachung (Anhang II der Verordnung (EG) Nummer 1564/2005) für das Verhandlungsver-

2012	2009
gen.	<u>fahren</u> geforderten Angaben enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Vorinformation vorlagen.
5. Die Angebotsfrist kann um weitere <u>fünf</u> Kalendertage verkürzt werden, wenn ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung die Vertragsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem <u>Weg</u> frei <u>zugänglich</u> , direkt und vollständig <u>zur Verfügung gestellt</u> werden; in der Bekanntmachung ist die Internetadresse anzugeben, unter der diese Unterlagen <u>abgerufen werden können</u> .	5. Die Angebotsfrist kann um weitere <u>5</u> Kalendertage verkürzt werden, wenn ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung die Vertragsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem <u>Wege</u> frei, direkt und vollständig <u>verfügbar gemacht</u> werden; in der Bekanntmachung ist die Internetadresse anzugeben, unter der diese Unterlagen <u>abrufbar sind</u> .
<u>6.</u> Aus Gründen der Dringlichkeit <u>kann</u>	<u>4.</u> Aus Gründen der Dringlichkeit <u>können</u> diese Fristen wie folgt verkürzt werden:
a) <u>die Bewerbungsfrist</u> auf mindestens 15 Kalendertage <u>oder</u> mindestens <u>zehn</u> Kalendertage bei elektronischer Bekanntmachung gemäß Absatz 1 Nummer 4,	a) auf mindestens 15 Kalendertage <u>für den Eingang der Anträge auf Teilnahme bzw.</u> mindestens <u>10</u> Kalendertage bei elektronischer Bekanntmachung gemäß Absatz 1 Nummer 4,
b) <u>die Angebotsfrist</u> auf mindestens <u>zehn</u> Kalendertage <u>verkürzt werden</u> .	b) <u>bei Nichtoffenen Verfahren</u> auf mindestens <u>10</u> Kalendertage <u>für den Eingang der Angebote</u> .
7. Die Fristen sind angemessen zu <u>verlängern, wenn die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden können</u> .	§ 10 (6) Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie <u>möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (§ 16) benötigt. Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Zuschlagsfrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.</u>
8. Die Angebotsfrist läuft ab, sobald im Eröffnungstermin der Verhandlungsleiter mit der Öffnung der Angebote beginnt.	§ 10 (2) Die Angebotsfrist läuft ab, sobald im Eröffnungstermin der Verhandlungsleiter mit der Öffnung der Angebote beginnt.
	§ 10

2012	2009
<p><u>9.</u> Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Textform zurückgezogen werden.</p>	<p><u>(3)</u> Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Textform zurückgezogen werden.</p>
<p><u>10.</u> Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin.</p>	<p>§ 10 <u>(5)</u> Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin.</p>
<p><u>11.</u> Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (§ 16 <u>EG</u>) benötigt. Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Zuschlagsfrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.</p>	<p>§ 10 <u>(6)</u> Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (§ 16) benötigt. Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Zuschlagsfrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.</p>
<p><u>12.</u> Es ist vorzusehen, dass der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist.</p>	<p>§ 10 <u>(7)</u> Es ist vorzusehen, dass der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist.</p>
<p><u>Fristen im Verhandlungsverfahren</u></p>	
<p><u>(3) 1.</u> Beim Verhandlungsverfahren mit <u>öffentlicher Vergabebekanntmachung</u> ist entsprechend Absatz 2 Nummer 1, 2, <u>6a</u>, 10 bis 12 zu verfahren.</p>	<p><u>(3)</u> Beim Wettbewerblichen Dialog ist entsprechend Absatz 2 Nummer 1 <u>Satz 1</u> und Nummer 2 und beim Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung ist entsprechend Absatz 2 Nummer 1 <u>und 2</u> zu verfahren.</p>
<p><u>2.</u> Beim Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung ist auch bei Dringlichkeit für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote eine ausreichende Angebotsfrist nicht unter 10 Kalendertagen vorzusehen. Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Besichtigung von Baustellen oder die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung zu berücksichtigen. Es ist entsprechend Absatz 2 Nummer 10 bis 12 zu verfahren.</p>	

<i>Fristen im wettbewerblichen Dialog</i>	
(4) Beim wettbewerblichen Dialog ist entsprechend Absatz 2 Nummer 1, <u>2, 10 bis 12</u> zu verfahren.	(3) Beim Wettbewerblichen Dialog ist entsprechend Absatz 2 Nummer 1 <u>Satz 1 und Nummer 2 und beim Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung ist entsprechend Absatz 2 Nummer 1 und 2</u> zu verfahren.
§ 11 EG Grundsätze der Informationsübermittlung	§ 11 Grundsätze der Informationsübermittlung
(1) 1. Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen per Post, Telefax, direkt, elektronisch oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden.	(1) 1. Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen per Post, Telefax, direkt, elektronisch oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden.
2. Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein und darf den Zugang der Bewerber und Bieter zu den Vergabeverfahren nicht beschränken. Die dafür zu verwendenden Programme und ihre technischen Merkmale müssen allgemein zugänglich, mit allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel und nichtdiskriminierend sein.	2. Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein und darf den Zugang der Bewerber und Bieter zu den Vergabeverfahren nicht beschränken. Die dafür zu verwendenden Programme und ihre technischen Merkmale müssen allgemein zugänglich, mit allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel und nichtdiskriminierend sein.
3. Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Spezifikationen der Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sind. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die in Anhang I genannten Anforderungen erfüllt sind.	3. Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Spezifikationen der Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sind. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die in Anhang I genannten Anforderungen erfüllt sind.
(2) <u>Die</u> Auftraggeber <u>können</u> im Internet ein Beschafferprofil einrichten, in dem allgemeine Informationen wie Kontaktstelle, Telefon- und Faxnummer, Postanschrift und <u>E-Mailadresse</u> sowie Angaben über Ausschreibungen, geplante und vergebene Aufträge oder aufgehobene Verfahren veröffentlicht	(2) <u>Der</u> Auftraggeber <u>kann</u> im Internet ein Beschafferprofil einrichten, in dem allgemeine Informationen wie Kontaktstelle, Telefon- und Faxnummer, Postanschrift und <u>E-Mail-Adresse</u> sowie Angaben über Ausschreibungen, geplante und vergebene Aufträge oder aufgehobene Verfahren veröffentlicht

werden können.	werden können.
(3) Die Auftraggeber haben die Datenintegrität und die Vertraulichkeit der übermittelten Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post oder direkt übermittelte Anträge sind	§ 11a (1) Die Auftraggeber haben die Datenintegrität und die Vertraulichkeit der übermittelten Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post oder direkt übermittelte Anträge <u>auf Teilnahme am Vergabeverfahren</u> sind
<u>1.</u> in einem verschlossenen Umschlag einzureichen,	in einem verschlossenen Umschlag einzureichen,
<u>2.</u> als <u>Anträge auf Teilnahme auf dem Umschlag</u> zu kennzeichnen und	als <u>solche</u> zu kennzeichnen und
<u>3.</u> bis zum Ablauf der vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten.	bis zum Ablauf der <u>für ihre Einreichung</u> vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten.
Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen <u>sind Datenintegrität und Vertraulichkeit</u> durch entsprechende organisatorische und technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der Frist, <u>die für die Einreichung der Anträge bestimmt ist</u> , aufrechterhalten bleiben.	Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen <u>ist dies</u> durch entsprechende organisatorische und technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der <u>für ihre Einreichung vorgesehenen</u> Frist aufrechterhalten bleiben.
(4) Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren können auch per Telefax oder telefonisch gestellt werden, <u>müssen dann aber</u> vom Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge durch Übermittlung per Post, direkt oder elektronisch <u>bestätigt werden.</u>	§ 11a (2) Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren können auch per Telefax oder telefonisch gestellt werden. <u>Werden Anträge auf Teilnahme telefonisch oder per Telefax gestellt, sind diese</u> vom Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge durch Übermittlung per Post, direkt oder elektronisch <u>zu bestätigen.</u>
§ 12 EG Vorinformation, Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen	§ 12a Vorinformation, Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen
<u>Vorinformation</u>	
(1) 1. <u>Als Vorinformation sind die wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Bauaufträge mit mindestens einem</u>	(1) 1. <u>Die wesentlichen Merkmale für a) eine beabsichtigte bauliche Anlage mit mindestens einem geschätzten</u>

<p><u>geschätzten Gesamtauftragswert für Bauleistungen nach § 2 Nummer 3 VgV ohne Umsatzsteuer bekannt zu machen.</u></p>	<p><u>Gesamtauftragswert nach § 2 Nummer 3 VgV ohne Umsatzsteuer,</u></p> <p><u>b) einen beabsichtigten Bauauftrag, bei dem der Wert der zu liefernden Stoffe und Bauteile weit überwiegt, mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 750 000 €,</u></p> <p><u>sind als Vorinformation bekannt zu machen.</u></p>
<p>2. <u>Eine Vorinformation ist nur dann verpflichtend, wenn die Auftraggeber von der Möglichkeit einer Verkürzung der Angebotsfrist gemäß § 10 EG Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 4 Gebrauch machen möchten.</u></p>	<p>2. <u>Die Vorinformation ist nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn die Auftraggeber die Möglichkeit wahrnehmen, die Frist für den Eingang der Angebote gemäß § 10a Absatz 1 Nummer 2 zu verkürzen.</u></p>
<p>3. Die Vorinformation ist nach dem in Anhang I der Verordnung (EU) Nummer <u>842/2011</u> enthaltenen Muster zu erstellen.</p>	<p>3. Die Vorinformation ist nach dem in Anhang I der Verordnung (EG) Nummer <u>1564/2005</u> enthaltenen Muster zu erstellen.</p>
<p>4. <u>Nach Genehmigung der Planung ist die Vorinformation sobald wie möglich dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union⁴ zu übermitteln oder im Beschafferprofil nach § 11 EG Absatz 2 zu veröffentlichen; in diesem Fall ist dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zuvor auf elektronischem Weg die Veröffentlichung mit dem in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nummer <u>842/2011</u> enthaltenen Muster zu melden. Die Vorinformation kann außerdem in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Internetportalen veröffentlicht werden.</u></p>	<p>4. <u>Sie sind sobald wie möglich nach Genehmigung der Planung dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften¹ zu übermitteln oder im Beschafferprofil nach § 11 Absatz 2 zu veröffentlichen; in diesem Fall ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen zuvor auf elektronischem Wege die Veröffentlichung mit dem in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nummer <u>1564/2005</u> enthaltenem Muster zu melden. Die Vorinformation kann außerdem in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Internetportalen veröffentlicht werden.</u></p>
<p><u>Bekanntmachung</u></p>	
<p>(2) 1. Die Unternehmen <u>sind</u> durch Bekanntmachungen aufzufordern, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen, <u>wenn Bauaufträge im Sinne von § 1 EG in einem offenen Verfahren, in einem nicht offenen Verfahren,</u></p>	<p>(2) 1. <u>Werden Bauaufträge im Sinne von § 1a im Wege eines Offenen Verfahrens, eines Nichtoffenen Verfahrens, eines Wettbewerblichen Dialogs oder eines Verhandlungsverfahrens mit Vergabebekanntmachung vergeben,</u></p>

⁴ Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2, rue mercier, L-2985 Luxemburg

¹ Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union, 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

<p><u>in einem Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung oder in einem wettbewerblichen Dialog vergeben werden.</u></p>	<p>sind die Unternehmen durch Bekanntmachungen aufzufordern, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.</p>
<p>2. Die Bekanntmachungen müssen die in Anhang II der Verordnung (EU) Nummer <u>842/2011</u> geforderten Informationen enthalten und <u>sollen nicht mehr als 650 Wörter umfassen, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nicht auf elektronischem Wege gemäß dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung nach Anhang VIII Nummer 3 der Richtlinie 2004/18/EG abgesendet wird. Bekanntmachungen</u> sind im Amtsblatt der <u>Europäischen Union</u> zu veröffentlichen und dem Amt für Veröffentlichungen der <u>Europäische Union</u> unverzüglich, in Fällen des beschleunigten Verfahrens per Telefax oder elektronisch⁵ zu übermitteln.</p>	<p>2. Die Bekanntmachungen müssen die in Anhang II der Verordnung (EG) Nummer <u>1564/2005</u> geforderten Informationen enthalten und sind im Amtsblatt der <u>Europäischen Gemeinschaften</u> zu veröffentlichen. Sie sind dem Amt für <u>amtliche</u> Veröffentlichungen der <u>Europäischen Gemeinschaften</u> unverzüglich, in Fällen des beschleunigten Verfahrens per Telefax oder elektronisch zu übermitteln. <u>Die Bekanntmachung soll sich auf ca. 650 Wörter beschränken.</u></p>
<p>3. <u>Der Auftraggeber muss nachweisen können, an welchem Tag die Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union abgesendet wurde.</u></p>	<p>3. <u>Der Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften muss nachgewiesen werden können.</u></p>
<p>4. Die Bekanntmachung wird unentgeltlich, spätestens <u>zwölf</u> Tage nach der Absendung im Supplement zum Amtsblatt der <u>Europäischen Union</u> in der Originalsprache veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben wird in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht; der Wortlaut der Originalsprache ist verbindlich.</p>	<p>4. Die Bekanntmachung wird unentgeltlich, spätestens <u>12</u> Tage nach der Absendung im Supplement zum Amtsblatt der <u>Europäischen Gemeinschaften</u> in der Originalsprache veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben wird in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht; der Wortlaut <u>in</u> der Originalsprache ist verbindlich.</p>
<p>5. Bekanntmachungen, die über das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der <u>Europäischen Union</u>⁶ auf elektronischem <u>Weg</u> erstellt und übermittelt wurden, werden abweichend von Nummer 4 spätestens <u>fünf</u> Kalendertage nach ihrer Absendung veröffentlicht.</p>	<p>6. Bekanntmachungen, die über das Internetportal des Amtes für <u>amtliche</u> Veröffentlichungen der <u>Europäischen Gemeinschaften</u> auf elektronischem <u>Wege</u> erstellt und übermittelt wurden (<u>elektronische Bekanntmachung</u>), werden abweichend von Nummer 4 spätestens <u>5</u> Kalendertage nach ihrer Ab-</p>

⁵ <http://simap.europa.eu/>

⁶ <http://simap.europa.eu/>

	sendung veröffentlicht.
<p><u>6.</u> Die Bekanntmachungen können <u>zusätzlich im Inland</u> veröffentlicht werden, <u>beispielsweise</u> in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Internetportalen, <u>sie können auch auf www.bund.de veröffentlicht werden.</u> Sie dürfen nur die Angaben enthalten, <u>die dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt wurden</u>, und dürfen nicht vor Absendung an dieses Amt veröffentlicht werden.</p>	<p><u>5.</u> Die Bekanntmachungen können <u>auch inländisch</u> veröffentlicht werden, <u>z. B.</u> in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Internetportalen. Sie dürfen nur die <u>dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übermittelten</u> Angaben enthalten und dürfen nicht vor Absendung an dieses Amt veröffentlicht werden.</p>
<p>(3) 1. Die Bekanntmachung ist beim offenen Verfahren, nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialog nach dem im Anhang II der Verordnung (EU) Nummer <u>842/2011</u> enthaltenen Muster zu erstellen.</p>	<p>(3) 1. Die Bekanntmachung ist beim Offenen Verfahren, Nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und Wettbewerblichen Dialog nach dem im Anhang II der Verordnung (EG) Nummer <u>1564/2005</u> enthaltenen Muster zu erstellen.</p>
<p>2. Dabei sind zu allen Nummern Angaben zu machen; die Texte des Musters sind nicht zu wiederholen.</p>	<p>2. Dabei sind zu allen Nummern Angaben zu machen; die Texte des Musters sind nicht zu wiederholen.</p>
<p><u>Vergabeunterlagen</u></p>	
<p>(4) <u>1. Werden</u> bei offenen Verfahren die Vergabeunterlagen nicht auf elektronischem Weg frei <u>zugänglich</u>, direkt und vollständig <u>zur Verfügung gestellt</u>, werden <u>sie den Bewerbern unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Kalendertagen</u> nach Eingang des Antrags <u>in geeigneter Weise</u> zugesandt, sofern dieser Antrag rechtzeitig vor <u>Ab- lauf der Angebotsfrist</u> eingegangen ist.</p>	<p>(4) <u>Sind</u> bei Offenen Verfahren die Vergabeunterlagen nicht auf elektronischem Weg frei, direkt und vollständig <u>verfügbar</u>, werden <u>die Vergabeunterlagen</u> den Bewerbern <u>innen 6 Kalendertagen</u> nach Eingang des Antrags zugesandt, sofern dieser Antrag rechtzeitig vor <u>dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote</u> eingegangen ist.</p>
<p>2. Die Vergabeunterlagen sind bei nicht offenen Verfahren sowie bei Verhandlungsverfahren und wettbewerblichem Dialog an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden.</p>	<p>§ 12 Abs. 4</p> <p>2. Die Vergabeunterlagen sind bei <u>Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe</u> an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden.</p>
<p>(5) Wenn von den für die Preisermittlung wesentlichen Unterlagen keine <u>Ver- vielfältigungen</u> abgegeben werden können, sind diese in ausreichender Weise zur Einsicht auszulegen.</p>	<p>§ 12</p> <p>(5) Wenn von den für die Preisermittlung wesentlichen Unterlagen keine <u>Ver- vielfältigungen</u> abgegeben werden können, sind diese in ausreichender Weise zur Einsicht auszulegen.</p>

<p>(6) Die Namen der Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind geheim zu halten.</p>	<p>§ 12 (6) Die Namen der Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind geheim zu halten.</p>
<p>(7) Rechtzeitig beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen sind spätestens <u>sechs</u> Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist <u>allen Bewerbern in gleicher Weise</u> zu erteilen. Bei nicht offenen Verfahren und beschleunigten Verhandlungsverfahren nach § <u>10 EG</u> Absatz 2 Nummer <u>6a</u> beträgt diese Frist <u>vier</u> Kalendertage.</p>	<p>(5) Rechtzeitig beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen sind spätestens <u>6</u> Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu erteilen. Bei Nichtoffenen Verfahren und beschleunigten Verhandlungsverfahren nach § <u>10a</u> Absatz 2 Nummer <u>4a</u> beträgt diese Frist <u>4</u> Kalendertage.</p>
<p>§ 13 EG Form und Inhalt der Angebote</p>	<p>§ 13 Form und Inhalt der Angebote</p>
<p>(1) 1. Der Auftraggeber legt fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Sie müssen unterzeichnet sein. Elektronisch übermittelte Angebote sind nach Wahl des Auftraggebers mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und den Anforderungen des Auftraggebers oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.</p>	<p>(1) 1. Der Auftraggeber legt fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. <u>Schriftlich eingereichte Angebote sind immer zuzulassen.</u>² Sie müssen unterzeichnet sein. Elektronisch übermittelte Angebote sind nach Wahl des Auftraggebers mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und den Anforderungen des Auftraggebers oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.</p>
<p>2. Die Auftraggeber haben die Datenintegrität und die Vertraulichkeit der Angebote auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post oder direkt übermittelte Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zur <u>Öffnung</u> des ersten Angebots aufrechterhalten bleiben.</p>	<p>2. Die Auftraggeber haben die Datenintegrität und die Vertraulichkeit der Angebote auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post oder direkt übermittelte Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zur <u>Eröffnung</u> des ersten Angebots aufrechterhalten bleiben.</p>

² Hinzuweisen ist hier auf den weggefallenen § 13a mit dem Wortlaut: „§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 gilt nicht.“

3. Die Angebote müssen die geforderten Preise enthalten.	3. Die Angebote müssen die geforderten Preise enthalten.
4. Die Angebote müssen die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten.	4. Die Angebote müssen die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten.
5. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.	5. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
6. Bieter können für die Angebotsabgabe eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzen, wenn sie den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses im Angebot als allein verbindlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Ordnungszahlen (Positionen) vollständig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnis, wiedergeben.	6. Bieter können für die Angebotsabgabe eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzen, wenn sie den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses im Angebot als allein verbindlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Ordnungszahlen (Positionen) vollständig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnis, wiedergeben.
7. Muster und Proben der Bieter müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.	7. Muster und Proben der Bieter müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
(2) Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen nach § 7 EG Absatz 3 abweicht, kann angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.	(2) Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen nach § 7 Absatz 3 abweicht, kann angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.
(3) Die Anzahl von Nebenangeboten ist an einer vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen. Etwaige Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.	(3) Die Anzahl von Nebenangeboten ist an einer vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen. Etwaige Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
(4) Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an einer vom Auftraggeber in den Verga-	(4) Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an einer vom Auftraggeber in den Verga-

<p>beunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.</p>	<p>beunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.</p>
<p>(5) Bietergemeinschaften haben die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu bezeichnen. Fehlt die Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.</p>	<p>(5) Bietergemeinschaften haben die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu bezeichnen. Fehlt die Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.</p>
<p>(6) Der Auftraggeber hat die Anforderungen an den Inhalt der Angebote nach den Absätzen 1 bis 5 in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.</p>	<p>(6) Der Auftraggeber hat die Anforderungen an den Inhalt der Angebote nach den Absätzen 1 bis 5 in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.</p>
<p>§ 14 EG Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin</p>	<p>§ 14 Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin</p>
<p>(1) Bei Ausschreibungen ist für die Öffnung und Verlesung (Eröffnung) der Angebote ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen. Bis zu diesem Termin sind die zugegangenen Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und unter Verschluss zu halten. Elektronische Angebote sind zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren.</p>	<p>(1) Bei Ausschreibungen ist für die Öffnung und Verlesung (Eröffnung) der Angebote ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen. Bis zu diesem Termin sind die zugegangenen Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und unter Verschluss zu halten. Elektronische Angebote sind zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren.</p>
<p>(2) Zur Eröffnung zuzulassen sind nur Angebote, die dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots vorliegen.</p>	<p>(2) Zur Eröffnung zuzulassen sind nur Angebote, die dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots vorliegen.</p>
<p>(3) 1. Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob der Verschluss der schriftlichen Angebote unversehrt ist und die elektronischen Angebote verschlüsselt sind.</p>	<p>(3) 1. Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob der Verschluss der schriftlichen Angebote unversehrt ist und die elektronischen Angebote verschlüsselt sind.</p>
<p>2. Die Angebote werden geöffnet und in allen wesentlichen Teilen im Eröffnungstermin gekennzeichnet. Name und Anschrift der Bieter und die Endbeträge der Angebote oder ihrer einzelnen Abschnitte, ferner andere den Preis betreffende Angaben (wie z. B. Preisnachlässe ohne Bedingungen) werden verlesen. Es wird bekannt gegeben, ob und von wem und in wel-</p>	<p>2. Die Angebote werden geöffnet und in allen wesentlichen Teilen im Eröffnungstermin gekennzeichnet. Name und Anschrift der Bieter und die Endbeträge der Angebote oder ihrer einzelnen Abschnitte, ferner andere den Preis betreffende Angaben (wie z.B. Preisnachlässe ohne Bedingungen) werden verlesen. Es wird bekannt gegeben, ob und von wem und in wel-</p>

cher Zahl Nebenangebote eingereicht sind. Weiteres aus dem Inhalt der Angebote soll nicht mitgeteilt werden.	cher Zahl Nebenangebote eingereicht sind. Weiteres aus dem Inhalt der Angebote soll nicht mitgeteilt werden.
3. Muster und Proben der Bieter müssen im Termin zur Stelle sein.	3. Muster und Proben der Bieter müssen im Termin zur Stelle sein.
(4) 1. Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen. Sie ist zu verlesen; in ihr ist zu vermerken, dass sie verlesen und als richtig anerkannt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.	(4) 1. Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen. Sie ist zu verlesen; in ihr ist zu vermerken, dass sie verlesen und als richtig anerkannt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.
2. Sie ist vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben oder mit einer Signatur nach § 13 EG Absatz 1 Nummer 1 zu versehen; die anwesenden Bieter und Bevollmächtigten sind berechtigt, mit zu unterzeichnen oder eine Signatur nach § 13 EG Absatz 1 Nummer 1 anzubringen.	2. Sie ist vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben oder mit einer Signatur nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 zu versehen; die anwesenden Bieter und Bevollmächtigten sind berechtigt, mit zu unterzeichnen oder eine Signatur nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 anzubringen.
(5) Angebote, die bei der Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen haben (Absatz 2), sind in der Niederschrift oder in einem Nachtrag besonders aufzuführen. Die Eingangszeiten und die etwa bekannten Gründe, aus denen die Angebote nicht vorgelegen haben, sind zu vermerken. Der Umschlag und andere Beweismittel sind aufzubewahren.	(5) Angebote, die bei der Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen haben (Absatz 2), sind in der Niederschrift oder in einem Nachtrag besonders aufzuführen. Die Eingangszeiten und die etwa bekannten Gründe, aus denen die Angebote nicht vorgelegen haben, sind zu vermerken. Der Umschlag und andere Beweismittel sind aufzubewahren.
(6) 1. Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugegangen war, aber bei Öffnung des ersten Angebots aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen dem Verhandlungsleiter nicht vorgelegen hat, ist wie ein rechtzeitig vorliegendes Angebot zu behandeln.	(6) 1. Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugegangen war, aber bei Öffnung des ersten Angebots aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen dem Verhandlungsleiter nicht vorgelegen hat, ist wie ein rechtzeitig vorliegendes Angebot zu behandeln.
2. Den Bietern ist dieser Sachverhalt unverzüglich in Textform mitzuteilen. In die Mitteilung sind die Feststellung, dass der Verschluss unversehrt war und die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 aufzunehmen.	2. Den Bietern ist dieser Sachverhalt unverzüglich in Textform mitzuteilen. In die Mitteilung sind die Feststellung, dass der Verschluss unversehrt war und die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 aufzunehmen.
3. Dieses Angebot ist mit allen Angaben in die Niederschrift oder in einen	3. Dieses Angebot ist mit allen Angaben in die Niederschrift oder in einen

Nachtrag aufzunehmen. Im Übrigen gilt Absatz 5 Satz 2 und 3.	Nachtrag aufzunehmen. Im Übrigen gilt Absatz 5 Satz 2 und 3.
(7) Den Bietern und ihren Bevollmächtigten ist die Einsicht in die Niederschrift und ihre Nachträge (Absätze 5 und 6 sowie § 16 EG Absatz 5) zu gestatten; den Bietern sind nach Antragstellung die Namen der Bieter sowie die verlesenen und die nachgerechneten Endbeträge der Angebote sowie die Zahl ihrer Nebenangebote nach der rechnerischen Prüfung unverzüglich mitzuteilen. Die Niederschrift darf nicht veröffentlicht werden.	(7) Den Bietern und ihren Bevollmächtigten ist die Einsicht in die Niederschrift und ihre Nachträge (Absätze 5 und 6 sowie § 16 Absatz 5) zu gestatten; den Bietern sind nach Antragstellung die Namen der Bieter sowie die verlesenen und die nachgerechneten Endbeträge der Angebote sowie die Zahl ihrer Nebenangebote nach der rechnerischen Prüfung unverzüglich mitzuteilen. Die Niederschrift darf nicht veröffentlicht werden.
(8) Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten; dies gilt auch bei <u>Verhandlungsverfahren und wettbewerblichem Dialog</u> .	(8) Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten; dies gilt auch bei <u>Freihändiger Vergabe</u> .
§ 15 EG Aufklärung des Angebotsinhalts	§ 15 Aufklärung des Angebotsinhalts
(1) 1. <u>Im offenen und nicht offenen Verfahren</u> darf der Auftraggeber nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung von einem Bieter nur Aufklärung verlangen, um sich über seine Eignung, insbesondere seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, das Angebot selbst, etwaige Nebenangebote, die geplante Art der Durchführung, etwaige Ursprungsorte oder Bezugsquellen von Stoffen oder Bauteilen und über die Angemessenheit der Preise, wenn nötig durch Einsicht in die vorzulegenden Preisermittlungen (Kalkulationen) zu unterrichten.	(1) 1. <u>Bei Ausschreibungen</u> darf der Auftraggeber nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung von einem Bieter nur Aufklärung verlangen, um sich über seine Eignung, insbesondere seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, das Angebot selbst, etwaige Nebenangebote, die geplante Art der Durchführung, etwaige Ursprungsorte oder Bezugsquellen von Stoffen oder Bauteilen und über die Angemessenheit der Preise, wenn nötig durch Einsicht in die vorzulegenden Preisermittlungen (Kalkulationen) zu unterrichten.
2. Die Ergebnisse solcher Aufklärungen sind geheim zu halten. Sie sollen in Textform niedergelegt werden.	2. Die Ergebnisse solcher Aufklärungen sind geheim zu halten. Sie sollen in Textform niedergelegt werden.
(2) Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben oder lässt er die ihm gesetzte angemessene Frist unbeantwortet verstreichen, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.	(2) Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben oder lässt er die ihm gesetzte angemessene Frist unbeantwortet verstreichen, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.
(3) Verhandlungen <u>in offenen und nicht offenen Verfahren</u> , besonders über	(3) Verhandlungen, besonders über <u>Änderung der Angebote oder Preise</u> , sind

Änderung der Angebote oder Preise, sind unstatthaft, außer wenn sie bei Nebenangeboten oder Angeboten aufgrund eines Leistungsprogramms nötig sind, um unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende Änderungen der Preise zu vereinbaren.	unstatthaft, außer wenn sie bei Nebenangeboten oder Angeboten aufgrund eines Leistungsprogramms nötig sind, um unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende Änderungen der Preise zu vereinbaren.
§ 16 EG Prüfung und Wertung der Angebote	§ 16 Prüfung und Wertung der Angebote
<i>Ausschluss</i>	<i>Ausschluss</i>
(1) 1. Auszuschließen sind:	(1) 1. Auszuschließen sind:
a) Angebote, die im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen haben, ausgenommen Angebote nach <u>§ 14 EG</u> Absatz 6,	a) Angebote, die im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen haben, ausgenommen Angebote nach <u>§ 14</u> Absatz 6
b) Angebote, die den Bestimmungen des <u>§ 13 EG</u> Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 nicht entsprechen,	b) Angebote, die den Bestimmungen des <u>§ 13</u> Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 nicht entsprechen,
c) Angebote die den Bestimmungen des <u>§ 13 EG</u> Absatz 1 Nummer 3 nicht entsprechen; ausgenommen solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt werden,	c) Angebote die den Bestimmungen des <u>§ 13</u> Absatz 1 Nummer 3 nicht entsprechen; ausgenommen solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt werden,
d) Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,	d) Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
e) <u>nicht zugelassene Nebenangebote, sowie Nebenangebote, die den Mindestanforderungen nicht entsprechen,</u>	e) <u>Nebenangebote, wenn der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erklärt hat, dass er diese nicht zulässt,</u>
f) Nebenangebote, die dem <u>§ 13 EG</u> Absatz 3 Satz 2 nicht entsprechen,	f) Nebenangebote, die dem <u>§ 13</u> Absatz 3 Satz 2 nicht entsprechen,
g) Angebote von Bietern, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und	g) Angebote von Bietern, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und

Zuverlässigkeit abgegeben haben.	Zuverlässigkeit abgegeben haben.
2. Außerdem können Angebote von Bietern ausgeschlossen werden, wenn	2. Außerdem können Angebote von Bietern ausgeschlossen werden, wenn
a) ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,	a) ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
b) sich das Unternehmen in Liquidation befindet,	b) sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
c) nachweislich eine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,	c) nachweislich eine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
d) die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde,	d) die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde,
e) sich das Unternehmen nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.	e) sich das Unternehmen nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
3. Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird <u>das</u> Angebot nicht entsprechend <u>den</u> Nummern 1 oder 2 ausgeschlossen, verlangt der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach. Diese sind spätestens innerhalb von <u>sechs</u> Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen.	3. Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird <u>dieses</u> Angebot nicht entsprechend Nummern 1 oder 2 ausgeschlossen, verlangt der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach. Diese sind spätestens innerhalb von <u>6</u> Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen.
<i>Eignung</i>	<i>Eignung</i>
(2) 1. <u>Beim offenen Verfahren</u> ist zunächst die Eignung der Bieter zu prüfen. Dabei sind anhand der vorgelegten Nachweise die Angebote der Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicherheiten	(2) 1. <u>Bei Öffentlicher Ausschreibung</u> ist zunächst die Eignung der Bieter zu prüfen. Dabei sind anhand der vorgelegten Nachweise die Angebote der Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicher-

<p>bieten; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.</p>	<p>heiten bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.</p>
<p>2. <u>Beim nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und beim wettbewerblichen Dialog</u> sind nur Umstände zu berücksichtigen, die nach Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an der Eignung des Bieters begründen (vgl. § 6 EG Absatz 3 Nummer 6).</p>	<p>2. Bei <u>Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe</u> sind nur Umstände zu berücksichtigen, die nach Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an der Eignung des Bieters begründen (vgl. § 6 Absatz 3 Nummer 6).</p>
<p><i>Prüfung</i></p>	<p><i>Prüfung</i></p>
<p>(3) Die übrigen Angebote sind rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen.</p>	<p>(3) Die übrigen Angebote sind rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen.</p>
<p>(4) 1. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.</p>	<p>(4) 1. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.</p>
<p>2. Bei Vergabe für eine Pauschalsumme gilt diese ohne Rücksicht auf etwa angegebene Einzelpreise.</p>	<p>2. Bei Vergabe für eine Pauschalsumme gilt diese ohne Rücksicht auf etwa angegebene Einzelpreise.</p>
<p>(5) Die aufgrund der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen sind in der Niederschrift über den Eröffnungstermin zu vermerken.</p>	<p>(5) Die aufgrund der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen sind in der Niederschrift über den Eröffnungstermin zu vermerken.</p>
<p><i>Wertung</i></p>	<p><i>Wertung</i></p>
<p>(6) 1. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.</p>	<p>(6) 1. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.</p>
<p>2. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist <u>vor Ablehnung des Angebots vom Bieter in Textform</u> Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit prüft der Auftrag-</p>	<p>2. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist <u>in Textform vom Bieter</u> Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit <u>sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens,</u></p>

<p><u>geber – in Rücksprache mit dem Bieter – die betreffende Zusammensetzung und berücksichtigt dabei die gelieferten Nachweise.</u></p>	<p><u>die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.</u></p>
<p>3. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lassen.</p>	<p>3. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lassen. [...]</p>
<p><u>(7) Bei der Wertung der Angebote dürfen nur Kriterien und deren Gewichtung berücksichtigt werden, die in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind. Die Kriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und können beispielsweise sein: Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist.</u></p>	<p>§ 16a <u>(1) Bei der Wertung der Angebote dürfen nur Kriterien und deren Gewichtung berücksichtigt werden, die in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind.</u> § 16 Abs. 6 <u>3. [...] Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.</u></p>
<p><u>(8) Sind Angebote auf Grund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig, ist dies nur dann ein Grund sie zurückzuweisen, wenn der Bieter nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Für diesen Nachweis hat der Auftraggeber dem Bieter eine ausreichende Frist zu gewähren. Auftraggeber, die trotz entsprechender Nachweise des Bieters ein Angebot zurückweisen, müssen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften darüber unterrichten.</u></p>	<p>§ 16a <u>(2) Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, können allein aus diesem Grund nur dann zurückgewiesen werden, wenn der Bieter nach Aufforderung innerhalb einer vom Auftraggeber festzulegenden ausreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Auftraggeber, die unter diesen Umständen ein Angebot zurückweisen, müssen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften darüber unterrichten.</u></p>
<p><u>(9) Ein Angebot nach § 13 EG Absatz 2</u></p>	<p><u>(7) Ein Angebot nach § 13 Absatz 2 ist</u></p>

ist wie ein Hauptangebot zu werten.	wie ein Hauptangebot zu werten.
(10) Preisnachlässe ohne Bedingung sind nicht zu werten, wenn sie nicht an der vom Auftraggeber nach § 13 EG Absatz 4 bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Unaufgefordert angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.	(9) Preisnachlässe ohne Bedingung sind nicht zu werten, wenn sie nicht an der vom Auftraggeber nach § 13 Absatz 4 bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Unaufgefordert angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.
(11) Die Bestimmungen der Absätze 2, 4, 6 bis 8 gelten auch bei <u>Verhandlungsverfahren und wettbewerblichem Dialog</u> . Absatz 1 Nummer 1 und 2 und die Absätze 3, 9 und 10 sind entsprechend auch bei <u>Verhandlungsverfahren und wettbewerblichem Dialog</u> anzuwenden.	(10) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 6 gelten auch bei <u>Freihändiger Vergabe</u> . Absatz 1 Nummer 1 und Absätze 7 bis 9 und § 6 Absatz 1 Nummer 2 sind entsprechend auch bei <u>Freihändiger Vergabe</u> anzuwenden.
§ 17 EG Aufhebung der Ausschreibung	§ 17 Aufhebung der Ausschreibung
(1) Die Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn:	(1) Die Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn:
1. kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,	1. kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
2. die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen,	2. die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen,
3. andere schwer wiegende Gründe bestehen.	3. andere schwer wiegende Gründe bestehen.
(2) <u>1.</u> Die Bewerber und Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe, gegebenenfalls über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich in Textform zu unterrichten.	(2) Die Bewerber und Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe, gegebenenfalls über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich in Textform zu unterrichten.
<u>2.</u> Dabei kann der Auftraggeber bestimmte Informationen zurückhalten, wenn die Weitergabe	§ 17a Der Auftraggeber kann bestimmte Informationen nach § 17 Absatz 2 zurückhalten, wenn die Weitergabe
<u>a) den Gesetzesvollzug behindern,</u>	den Gesetzesvollzug <u>vereiteln würde</u>
<u>b) dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,</u>	<u>oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge,</u>
<u>c) die berechtigten geschäftlichen</u>	<u>oder die berechtigten Geschäfts-</u>

Interessen von <u>öffentlichen oder privaten</u> Unternehmen <u>schädigen</u> oder	<u>interessen</u> von Unternehmen oder
d) den fairen Wettbewerb beeinträchtigen würde.	den fairen Wettbewerb beeinträchtigen würde.
§ 18 EG Zuschlag	§ 18 Zuschlag
(1) Der Zuschlag ist möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist zugeht.	(1) Der Zuschlag ist möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist (<u>§ 10 Absätze 5 bis 8</u>) zugeht.
(2) Werden Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen vorgenommen oder wird der Zuschlag verspätet erteilt, so ist der Bieter bei Erteilung des Zuschlags aufzufordern, sich unverzüglich über die Annahme zu erklären.	(2) Werden Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen vorgenommen oder wird der Zuschlag verspätet erteilt, so ist der Bieter bei Erteilung des Zuschlags aufzufordern, sich unverzüglich über die Annahme zu erklären.
(3) 1. Die Erteilung eines <u>Baufauftrages</u> ist bekannt zu machen.	§ 18a (1) 1. Die Erteilung eines <u>öffentlichen Auftrages im Sinne von § 3 a Absatz 1</u> ist bekannt zu machen.
2. Die Bekanntmachung ist nach dem in Anhang III der Verordnung (EU) Nummer <u>842/2011</u> enthaltenen Muster zu erstellen.	2. Die Bekanntmachung ist nach dem in Anhang III der Verordnung (EG) Nummer <u>1564/2005</u> enthaltenen Muster zu erstellen.
3. <u>Nicht in die Bekanntmachung aufzunehmen sind</u> Angaben, deren Veröffentlichung	3. Angaben, deren Veröffentlichung
a) den Gesetzesvollzug behindern,	a) den Gesetzesvollzug behindern,
b) dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,	b) dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,
c) die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen <u>schädigen</u> oder	c) die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen <u>berühren</u> oder
d) den fairen Wettbewerb beeinträchtigen würden.	d) den fairen Wettbewerb <u>zwischen Unternehmen</u> beeinträchtigen würden.
	<u>sind nicht in die Bekanntmachung aufzunehmen.</u>
(4) Die Bekanntmachung ist dem Amt für Veröffentlichungen der <u>Europäischen</u>	§ 18a (2) Die Bekanntmachung ist dem Amt für <u>amtliche</u> Veröffentlichungen der <u>Euro-</u>

Union in kürzester Frist – spätestens 48 Kalendertage nach Auftragserteilung – zu übermitteln.	<u>p</u> äischen Gemeinschaften in kürzester Frist – spätestens 48 Kalendertage nach Auftragserteilung – zu übermitteln.
§ 19 EGNicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote	§ 19 Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote
(1) Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind (§ 16 EG Absatz 1) und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, <u>sowie Bewerber, deren Bewerbung abgelehnt wurde</u> , sollen unverzüglich unterrichtet werden.	(1) Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind (§ 16 Absatz 1) und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, sollen unverzüglich unterrichtet werden. <u>Die übrigen Bieter sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.</u>
(2) Der Auftraggeber hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen,	§ 101a GWB (1) Der Auftraggeber hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen,
1. über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll,	über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll,
2. über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und	über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und
3. über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses	über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses
unverzüglich in Textform zu informieren.	unverzüglich in Textform zu informieren.
Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagserteilung an die betroffenen Bieter ergangen ist.	Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.
Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden. Wird die Information per <u>Telefax</u> oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf <u>10 Tage</u> . Die Frist beginnt am Tag nach Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs <u>bei</u> betroffenen Bieter <u>oder</u> Bewerber kommt es nicht an.	Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden. Wird die Information per <u>Fax</u> oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf <u>zehn Kalendertage</u> . Die Frist beginnt am Tag nach <u>der</u> Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs <u>beim</u> betroffenen Bieter <u>und</u> Bewerber kommt es nicht an.

<p>(3) Die Informationspflicht <u>nach Absatz 2</u> entfällt in <u>den</u> Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.</p>	<p>§ 101a GWB (2) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.</p>
<p>(4) Auf Verlangen <u>ist</u> den nicht berücksichtigten Bewerbern unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres schriftlichen Antrags, <u>Folgendes mitzuteilen</u>:</p>	<p>§ 19a (1) Auf Verlangen <u>sind</u> den nicht berücksichtigten Bewerbern <u>oder Bietern</u> unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres schriftlichen Antrags</p>
<p><u>1.</u> die Entscheidung über <u>die Zuschlagserteilung</u> sowie</p>	<p>die Entscheidung über <u>den Vertragsabschluss</u> sowie</p>
<p><u>2.</u> die Gründe für die <u>Ablehnung</u> ihrer Bewerbung.</p>	<p>die Gründe für die <u>Nichtberücksichtigung</u> ihrer Bewerbung <u>oder ihres Angebots mitzuteilen</u>.</p>
<p><u>Auf Verlangen sind</u> den Bietern, die ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, die Merkmale und Vorteile des Angebots des erfolgreichen Bieters sowie dessen Name schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Den Bietern, die ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, <u>sind auch</u> die Merkmale und Vorteile des Angebots des erfolgreichen Bieters sowie dessen Name schriftlich mitzuteilen.</p>
<p><u>§ 17 EG Absatz 2 Nummer 2</u> gilt entsprechend.</p>	<p><u>§ 17 a</u> gilt entsprechend.</p>
<p>(5) Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter dürfen nicht für eine neue Vergabe oder für andere Zwecke benutzt werden.</p>	<p>(3) Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter dürfen nicht für eine neue Vergabe oder für andere Zwecke benutzt werden.</p>
<p>(6) Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben zu nicht berücksichtigten Angeboten sind zurückzugeben, wenn dies im Angebot oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablehnung des Angebots verlangt wird.</p>	<p>(4) Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben zu nicht berücksichtigten Angeboten sind zurückzugeben, wenn dies im Angebot oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablehnung des Angebots verlangt wird.</p>
<p>§ 20 EGDokumentation</p>	<p>§ 20 Dokumentation</p>
<p>(1) Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Diese Dokumen-</p>	<p>(1) Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Diese Dokumen-</p>

tation muss mindestens enthalten:	tation muss mindestens enthalten:
1. Name und Anschrift des Auftraggebers,	1. Name und Anschrift des Auftraggebers,
2. Art und Umfang der Leistung,	2. Art und Umfang der Leistung,
3. Wert des Auftrages,	3. Wert des Auftrags,
4. Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,	4. Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,
5. Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung,	5. Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung,
6. Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,	6. Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
7. Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot,	7. Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot,
8. Anteil der beabsichtigten Weitergabe an Nachunternehmen, soweit bekannt,	8. Anteil der beabsichtigten Weitergabe an Nachunternehmen, soweit bekannt,
9. bei <u>nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und wettbewerblichem Dialog</u> Gründe für die Wahl des jeweiligen Verfahrens,	9. bei <u>Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe</u> Gründe für die Wahl des jeweiligen Verfahrens,
10. gegebenenfalls die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet hat.	10. gegebenenfalls die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet hat.
Der Auftraggeber trifft geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.	Der Auftraggeber trifft geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.
(2) Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies in der Dokumentation zu begründen.	(2) Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.
§ 21 EG Nachprüfungsbehörden	§ 21a Nachprüfungsbehörden
In der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen <u>ist</u> die <u>Nachprüfungsbehörde</u> mit Anschrift anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.	In der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen <u>sind</u> die <u>Nachprüfungsbehörden</u> mit Anschrift anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden

	kann.
§ 22 EG Baukonzessionen	§ 22a Baukonzessionen
(1) Eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrages, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.	§ 22 (1) Eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrages, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.
(2) 1. Für die Vergabe von Baukonzessionen mit mindestens einem geschätzten Gesamtauftragswert nach § 2 Nummer 3 VgV ohne Umsatzsteuer sind die <u>Bestimmungen der §§ 1 bis 21 des Abschnitts 1 der VOB/A</u> sinngemäß anzuwenden. <u>Aus Abschnitt 2 der VOB/A sind die Regelungen nach den Nummern 2 bis 4 dieses Absatzes anzuwenden.</u>	(1) 1. Für die Vergabe von Baukonzessionen mit mindestens einem geschätzten Gesamtauftragswert nach § 2 Nummer 3 VgV ohne Umsatzsteuer sind die <u>a-Paragraphen nicht anzuwenden, ausgenommen die Regelungen nach den Nummern 2 bis 4.</u> § 22 (2) Für die Vergabe von Baukonzessionen sind die §§ 1 bis 21 sinngemäß anzuwenden.
2. <u>Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber eine Baukonzession zu vergeben, so hat er dies bekannt zu machen.</u> Die Bekanntmachung hat nach Anhang X der Verordnung (EU) Nummer <u>842/2011</u> zu erfolgen. <u>§ 12 EG Absatz 2</u> gilt entsprechend.	2. <u>Die Absicht eines öffentlichen Auftraggebers, eine Baukonzession zu vergeben, ist bekannt zu machen.</u> Die Bekanntmachung hat nach Anhang X der Verordnung (EG) Nummer <u>1564/2005</u> zu erfolgen. <u>Sie ist im Amtsblatt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich zu veröffentlichen.</u> 3. <u>§ 12a Absatz 2</u> gilt entsprechend.
3. Die Frist für den Eingang von Bewerbungen für die Konzession beträgt mindestens 52 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung.	4. Die Frist für den Eingang von Bewerbungen für die Konzession beträgt mindestens 52 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung
(3) 1. <u>Beabsichtigt der Baukonzessionär, der zu den öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 98 Nummer 6 GWB zählt, seinerseits Bauaufträge an Dritte zu vergeben, so hat er dies bekannt zu machen.</u> Die Bekanntmachung hat nach Anhang XI der Verordnung (EU)	(2) 1. <u>Die Absicht eines Baukonzessionärs, Bauaufträge an Dritte zu vergeben, ist bekannt zu machen.</u> Die Bekanntmachung hat nach Anhang XI der Verordnung(EG) Nummer <u>1564/2005</u> zu erfolgen. <u>Sie ist im Amtsblatt der Europäischen Gemein-</u>

<p>Nummer <u>842/2011</u> zu erfolgen.</p>	<p><u>schaften unverzüglich zu veröffentlichen.</u></p>
<p>2. <u>§ 12 EG</u> Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>2. <u>§ 12a</u> Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>3. Die <u>Bewerbungsfrist</u> beträgt mindestens 37 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Die <u>Angebotsfrist</u> beträgt mindestens 40 Kalendertage, gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.</p>	<p>3. Die <u>Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme</u> beträgt mindestens 37 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Die <u>Frist für den Eingang der Angebote</u> beträgt mindestens 40 Kalendertage, gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.</p>
<p>(4) <u>Ein Baukonzessionär, der zu den öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 98 Nummer 1 bis 3 und 5 GWB zählt, muss bei der Vergabe von Bauaufträgen an Dritte die Bestimmungen des Zweiten Abschnittes der VOB/A anwenden.</u></p>	<p>(3) <u>Baukonzessionäre, die öffentliche Auftraggeber sind, müssen bei der Vergabe von Bauaufträgen an Dritte mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mindestens nach § 2 Nummer 3 VgV ohne Umsatzsteuer die Basisparagrafen mit a-Paragrafen anwenden</u></p>

Anhang I

Anforderungen an die Geräte, die für den elektronischen Empfang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote verwendet werden

Die Geräte müssen gewährleisten, dass

- a) für die Angebote eine elektronische Signatur verwendet werden kann,
- b) Tag und Uhrzeit des Eingangs der Teilnahmeanträge oder Angebote genau bestimmbar sind,
- c) ein Zugang zu den Daten nicht vor Ablauf des hierfür festgesetzten Termins erfolgt,
- d) bei einem Verstoß gegen das Zugangsverbot der Verstoß sicher festgestellt werden kann,
- e) ausschließlich die hierfür bestimmten Personen den Zeitpunkt der Öffnung der Daten festlegen oder ändern können,
- f) der Zugang zu den übermittelten Daten nur möglich ist, wenn die hierfür bestimmten Personen gleichzeitig und erst nach dem festgesetzten Zeitpunkt tätig werden und
- g) die übermittelten Daten ausschließlich den zur Kenntnisnahme bestimmten Personen zugänglich bleiben.

Anhang TS

Technische Spezifikationen

Begriffsbestimmungen

1. „Technische Spezifikationen“ sind sämtliche, insbesondere die in den Vergabeunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Umweltspezifikationen, die Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) (einschließlich des Zugangs von Behinderten) sowie Konformitätsbewertung, die Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich Konformitätsbewertungsverfahren, Terminologie, Symbole, Versuchs- und Prüfmethoden, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie Produktionsprozesse und -methoden. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber für fertige Bauwerke oder dazu notwendige Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.
2. „Norm“ ist eine technische Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:
 - internationale Norm: Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

- europäische Norm: Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - nationale Norm: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
3. „Europäische technische Zulassung“ ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderung an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einem zu diesem Zweck in einem Mitgliedstaat zugelassenen Gremium ausgestellt.
 4. „Gemeinsame technische Spezifikationen“ sind technische Spezifikationen, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet und die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden.
 5. „Technische Bezugsgröße“ ist jeder Bezugsrahmen, der keine offizielle Norm ist und der von den europäischen Normungsgremien nach den an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde